GESETZBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

Bremen (Germany)

Gesetzblatt

der

freien Hansestadt Bremen.

1903.

Bremen.
Druck von Carl Schünemann.
1904.

Inhalt

des Bremischen Gesetzblatts für 1903.

2. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1903. — № 1.

I. Gesetz, betreffend Änderung der Anlage B des Einkommensteuergesetzes.

Vom 25. Januar 1903.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der erste Absatz der Nr. 9 in Anlage B des Gesetzes vom 27. Juli 1900, die Einkommensteuer betreffend (Gesetzbl. S. 237), erhält folgende Fassung:

> Der Ertrag einzelner gewinnbringender Geschäfte, auch wenn dieselben nicht gewerbsmäßig oder zu Spekulationszwecken abgeschlossen sind, namentlich der Kapitalgewinn aus verkauften Grundstücken, Wertpapieren u. s. w. und aus Lotterien, sowie überhaupt alle vorstehend nicht besonders namhaft gemachten Einnahmen, mit den analogen Abzügen, ausgenommen jedoch das von einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien bei der Ausgabe von Aktien erzielte Aufgeld (Agio).

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1903 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 23. und bekannt gemacht am 25. Januar 1903.

(Beilage 1.) Bekanntmachung des Amtsgerichts, Abteilung Erbe- und Handfesten-Amt, betreffend die Durchschnittspreise des Getreides. (No. 1 der Bremer Nachrichten vom 1. Januar 1903).

In Gemäßheit der Bestimmungen des § 6 der Ablösungs-Ordnung vom 18. Juli 1899 sind auf Veranlassung des Amtsgerichts, Abteilung Erbe- und Handfesten-Amt, die hiesigen, um Martini marktgängigen Preise der letzten zwölf

Jahre für die bei Meiergefällen vorkommenden Getreidearten durch Sachverständige nach dem Durchschnittspreise der Mittelqualitäten im Monat November ermittelt und werden wie nachstehend hierdurch bekannt gemacht.

Preise per 1000 Kilo verzollt:

Im Jahre	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Bohnen
1891	228 M.	226 M.	167 M.	172 M.	180 M.
1892	152 "	150 "	113 "	[illegible]52 "	153 "
1893	140 "	135 "	111 "	158 "	150 "
1894	120 "	120 "	90 "	118 "	126 "
1895	142 "	122 "	107 "	122 "	124 "
1896	163 "	133 "	113 "	136 "	140 "
1897	180 "	142 "	108 "	144 "	141 "
1898	162 "	152 "	115 "	147 "	149 "
1899	150 "	150 "	129 "	140 "	146 "
1900	150 "	147 "	126 "	137 "	145 "
1901	164 "	146 "	120 "	155 "	156 "
1902	153 "	142 "	117 "	140 "	153 "

Bremen, den 1. Januar 1903.

Das Amtsgericht,
Abteilung Erbe- und Handfestenamt.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

1903. — № 2.

II. Verordnung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900. (Reichsgesetzbl. S. 547.)

Vom 6. Februar 1903.

Der Senat verordnet zur Ausführung des in der Überschrift bezeichneten Reichsgesetzes und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Als Landes- und Polizeibehörden sind die Medizinalämter, als Polizeibehörde für den Schlachthof in Bremen in den Fällen der §§ 9 und 10 des Reichsgesetzes und des § 41 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats unter A (Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches bei Schlachtungen im Inlande) der erste Tierarzt am Schlachthofe zuständig.

§ 2.

Beschwerden gegen die Beanstandung von Fleisch durch eine Beschaustelle oder einen Beschauer gehen an das Medizinalamt der Stadt Bremen, Beschwerden gegen Verfügungen der Polizeibehörden (§ 1) an die Medizinalkommission des Senats oder ein von ihr zu bestimmendes Mitglied zu endgültiger Entscheidung.

Die Beschwerde ist innerhalb einer eintägigen Frist nach der Benachrichtigung von der Beanstandung oder nach Eröffnung der polizeilichen Verfügung anzumelden, und zwar, wenn die Beschwerde gegen eine Verfügung der Polizeibehörde gerichtet ist, bei dieser, andernfalls bei dem Beschauer oder der Beschaustelle, deren Ausspruch angefochten wird. Im ersteren Falle hat die Beschwerde stets, im letzteren Falle auf Antrag des Beschwerdeführers aufschiebende Wirkung.

Die Kosten einer unbegründeten Beschwerde hat der Beschwerdeführer zu tragen.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Hinsichtlich der Schlachtungen im Inlande.

(Ausführungsbestimmungen des Bundesrats unter A.*)

§ 3.

Die fachmännische Aufsicht über die gesamte Tätigkeit der Beschauer wird von dem Gesundheitsrate ausgeübt.

§ 4.

Die Stadt Bremen und die Hafenstädte Vegesack und Bremerhaven bilden jede für sich einen Beschaubezirk.

Die Beschaubezirke für das Landgebiet werden von dem Landherrn nach Benehmen mit dem Kreisausschusse bestimmt.

§ 5.

In der Stadt Bremen wird die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, soweit für Hausschlachtungen nicht Ausnahmen zugelassen sind, nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. November 1877, betreffend das Verbot von Privatschlachtereien (Gesetzbl. 111), und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen am Schlachthofe durch die dort angestellten Tierärzte und Trichinenschauer ausgeübt.

Die mit der Schlachtvieh- und Fleischbeschau zu betrauenden Tierärzte werden im übrigen für jeden Beschaubezirk von den Medizinalämtern ernannt. Soweit die Schlachtvieh- und Fleischbeschau nicht den approbierten Tierärzten vorbehalten ist, kann sie von den Medizinalämtern auch solchen Personen übertragen erden, welche die Prüfung als Fleischbeschauer nach den hierfür maßgebenden Vorschriften bestanden haben. Diese Bestimmungen gelten für die Stadt Bremen nur in Ansehung der ausnahmsweise zugelassenen Hausschlachtungen.

§ 6.

Die Fleischbeschauer sind innerhalb ihres Beschaubezirks auch zur Ausübung der Trichinenschau berechtigt.

Nach dem 1. April 1903 können Trichinenschauer, abgesehen von den Beschaustellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch, nur für den Dienst am Schlachthofe angestellt werden. Die Ausbildung, Prüfung und Nachprüfung der Trichinenschauer am Schlachthofe erfolgt nach den für die Trichinenschauer an den Beschaustellen maßgebenden Vorschriften. Dieselben Vorschriften finden hinsichtlich der Nachprüfung auch auf die vor dem 1. April 1903 angestellten Trichinenschauer Anwendung.

---

*) Beilage zu Nr. 22 des Centralbl. f. d. Dtsch. Reich von 1902.

§ 7.

Die Beschauer, mit Ausnahme der am Schlachthofe angestellten, haben für ihre Tätigkeit von den Besitzern des Schlachtviehs oder des Fleisches eine Vergütung nach einem von der Medizinalkommission des Senats festzusetzenden Tarif zu beanspruchen.

§ 8.

Die Anmeldung zur Schlachtvieh- und Fleischbeschau hat an einen für den Beschaubezirk amtlich bestellten Beschauer (Tierarzt oder Fleischbeschauer), am Schlachthof an einen der Tierärzte zu erfolgen.

Bei Hausschlachtungen ist die Anmeldung stets erforderlich, auch wenn die Tiere oder deren Fleisch keine Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung zeigen.

§ 9.

Die Medizinalkommission des Senats ist ermächtigt, die in den §§ 4, 21, 24, 45 und 47 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats unter A den Landesregierungen vorbehaltenen Anordnungen und Verfügungen zu treffen.

B. Hinsichtlich des in das Zollinland eingehenden Fleisches.

(Ausführungsbestimmungen des Bundesrats unter D.*)

§ 10.

Die Tierärzte, Chemiker und Trichinenschauer der Beschaustellen unterstehen der Dienstaufsicht des Medizinalamts in Bremen und werden von diesem, soweit sie nicht vom Senat zu ernennen sind, angestellt und entlassen.

Im übrigen sind die Beschaustellen hinsichtlich ihrer Verwaltung und ihrer amtlichen Tätigkeit der Zollverwaltung unterstellt.

III. Schlußbestimmungen.

§ 11.

In Kraft bleiben:

1) Die Verordnung des Medizinalamts zu Bremen vom 13. Oktober 1882, betreffend die sogenannten Notschlachtungen — Gesetzbl. S. 134 —,
2) die Verordnung vom 24. Januar 1875, den Schutz gegen den Genuß trichinenhaltigen Schweinefleisches betreffend — Gesetzbl. S. 61 —, in der durch Verordnung vom 28. November 1882 — Gesetzbl. S. 139 — abgeänderten Fassung nebst den dazu erlassenen Ausführungsverordnungen unter Beschränkung ihres Geltungsbereiches auf Schlachtungen im Inlande,

*) Beilage zu Nr. 22 des Centralbl. f. d. Dtsch. Reich von 1902.

3) die für die Einführung frischen Fleisches geltenden Vorschriften der §§ 1 bis 4 und 13 der Verordnung vom 21. Februar 1889, betreffend die Einführung geschlachteten Fleisches und die Untersuchung des Schlachtviehs und des frischen Fleisches auf dem Schlachthofe — Gesetzbl. S. 39 —,
4) die Freibankordnung für den Schlachthof der Stadt Bremen vom 18. November 1899 — Gesetzbl. S. 221 — mit den aus den §§ 37 bis 44 und 46 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats unter A und aus § 2 dieser Verordnung sich ergebenden Änderungen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 6. Februar 1903.

(Beilage 2.) Bekanntmachung der Senatskommission für das Unterrichtswesen, betreffend Ferienordnung für die Schulen in der Stadt Vegesack. (Nr. 31 der Bremer Nachrichten vom 31. Januar 1903).

Unter Aufhebung der bestehenden Ferienordnung für die Schulen in der Stadt Vegesack wird die nach den §§ 1 und 3 der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1902 (Gesetzbl. S. 200) für die Schulen in der Stadt Bremen erlassene Ferienordnung auf die Schulen in der Stadt Vegesack hierdurch ausgedehnt.

Bremen, den 30. Januar 1903.

Die Senatskommission für das Unterrichtswesen.
Ehmck.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1903. — № 3.

III. Verordnung, betreffend Änderung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für die Stadt Bremerhaven.

Vom 22. Februar 1903.

Der Senat verordnet:

Der § 2 der Verordnung vom 1. Dezember 1895, betreffend Änderung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für die Stadt Bremerhaven (Gesetzbl. S. 250), wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

> Am letzten Sonntage vor Pfingsten und an den drei letzten Sonntagen vor Weihnachten ist gestattet, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe während zehn Stunden zu beschäftigen und zwar während der Zeit von 8 bis 10 Uhr vormittags und von 12 bis 8 Uhr nachmittags.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt gemacht am 22. Februar 1903.

Ausgegeben am 22 Februar 1903.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1903. — № 4.

IV. Verordnung, betreffend die Behandlung von Schiffen, welche im Fahrwasser der Unterweser an Grund geraten sind.

Vom 3. März 1903.

Der Senat verordnet:

§ 1.

Für die Stromstrecke der Weser von der Mündung des Bassins I des Freibezirks in Bremen bis Vegesack liegt es dem Tonnen- und Bakenamte ob, von Schiffen, welche im Fahrwasser an Grund geraten sind und nach dem Ermessen dieser Behörde die Schiffahrt gefährden oder beeinträchtigen, das Fahrwasser frei zu machen.

Die Führer solcher Schiffe sind verpflichtet, den zu diesem Zwecke ihnen erteilten Anweisungen des Barsemeisters des Tonnen- und Bakenamts, dessen Assistenten und in deren Vertretung des Hafenmeisters des Freibezirks Folge zu leisten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtung werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bestraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 27. Februar und bekannt gemacht am 3. März 1903.

Ausgegeben am 3. März 1903. 4

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1903. — № 5.

V. Verordnung, betreffend die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch.

Vom 6. März 1903.

Der Senat verordnet auf Grund der §§ 8 und 9 der vom Bundesrate erlassenen Fleischbeschau-Zollordnung vom 29. Januar 1903:

Als Einlaßstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch werden neben den Hauptzollämtern zu Bremen und Bremerhaven die Abfertigungsstellen Weserbahnhof, Sicherheitshafen und Freibezirk zu Bremen sowie die Abfertigungsstellen Bürgermeister-Smidtstraße und Kaiserhafen zu Bremerhaven zugelassen.

Eine gemeinsame Beschaustelle ist für die Einlaßstellen zu Bremen bei der Abfertigungsstelle Freibezirk, für diejenigen zu Bremerhaven bei der Abfertigungsstelle Bürgermeister-Smidtstraße errichtet.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 6. März 1903.

(Beilage 3.) Verordnung des Medizinalamts zu Bremen, betreffend die Notschlachtungen. (Nr. 60 der Bremer Nachrichten vom 1. März 1903).

Unter Aufhebung der Verordnung über diesen Gegenstand vom 13. Oktober 1882 wird folgendes verordnet:

§ 1.

Soweit Schlachthofzwang besteht, ist das Schlachten eines Tieres außerhalb des Schlachthofes nur gestattet, wenn ein vom Medizinalamte beeidigter Tierarzt vor der Tötung bescheinigt, daß das Tier bis zur Ankunft auf dem Schlachthofe

verenden oder dessen Fleisch durch Verschlimmerung des krankhaften Zustandes wesentlich an Wert verlieren werde, oder daß es infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden müsse.

Ist es in einem einzelnen Falle nicht möglich, mit der Tötung bis zum Eintreffen eines Tierarztes zu warten, so ist ein solcher sofort nach der Tötung zu benachrichtigen.

§ 2.

Das Öffnen und das Ausschlachten des getöteten Tieres ist nur mit Genehmigung des zugezogenen Tierarztes erlaubt.

Jedes Beseitigen einzelner Teile des geschlachteten Tieres ist verboten.

§ 3.

Das geschlachtete Tier ist sofort nach der Tötung oder nach dem Eintreffen des Tierarztes unter Beifügung aller abgetrennten Teile und unter Ablieferung der tierärztlichen Bescheinigung dem Schlachthofe zuzuführen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Bremen, den 27. Februar 1903.

Das Medizinalamt.
Stadtländer.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1903. — № 6.

VI. Bekanntmachung, betreffend Änderung des Tarifs für die Erhebung des Feuer- und Bakengeldes.

Vom 17. März 1903.

Nachdem zwischen den Regierungen Preußens, Oldenburgs und Bremens eine Abänderung des durch Bekanntmachung vom 3. September 1896 (Gesetzblatt Seite 124 und 125) veröffentlichen Tarifs für die Erhebung des Feuer- und Bakengeldes auf der Unterweser vereinbart worden ist, wird dieselbe nachstehend zur öffentlichen Kunde gebracht:

Die Nr. 2 der „Zusätzlichen Bestimmungen und Befreiungen" erhält folgende veränderte Fassung:

„Schiffen, welche leer oder mit Ballast und ohne Passagiere eingelaufen sind, wird, wenn sie leer oder in Ballast und ohne Passagiere auch wieder auslaufen, die Hälfte des von ihnen entrichteten Betrages an Feuer- und Bakengeld erstattet. Dieselbe Vergünstigung genießen solche Schiffe, welche leer oder mit Ballast und ohne Passagiere eingelaufen sind, um abgebrochen zu werden."

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 13. und bekannt gemacht am 17. März 1903.

Ausgegeben am 17. März 1903. 6

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1903. — № 7.

VII. Verordnung, betreffend die Ausführung von Bestimmungen der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902.

Vom 22. März 1903.

Der Senat verordnet:

§ 1.

Die nach § 5 Absatz 2 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (Reichsgesetzbl. S. 175) für die Entscheidung in den im § 122 bezeichneten Fällen heranzuziehenden schiffahrtskundigen Beisitzer der Seemannsämter werden von der Behörde für den Wasserschout auf die Dauer von drei Jahren ernannt.

§ 2.

Die Behörde stellt alle drei Jahre je eine Liste von Beisitzern für das Seemannsamt Bremen und für das Seemannsamt Bremerhaven auf, deren Ergänzung oder Erweiterung ihr jederzeit freisteht. Die Vorsitzenden der Seemannsämter berufen für jede Sitzung aus der für ihr Seemannsamt bestimmten Liste zwei Beisitzer.

§ 3.

Für die Untersuchung und Entscheidung in den Fällen des § 122 der Seemannsordnung tritt an Stelle des Seemannsamts Vegesack das Seemannsamt in Bremen.

§ 4.

Die nach § 37 Absatz 2 der Seemannsordnung für die Gestattung von Ausnahmen von dem Beschäftigungsverbote an Sonn- und Festtagen zuständigen Behörden sind:

für die Stadt Bremen die Polizeidirektion,
für Vegesack und Bremerhaven die Ämter.

§ 5.

Als Festtage im Sinne der §§ 37 und 38 der Seemannsordnung gelten für das bremische Staatsgebiet der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Bußtag und der erste und zweite Weihnachtstag.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April d. J. in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt gemacht am 22. März 1903.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1903. — № 8.

VIII. Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über die Einkommensteuer vom 27. Juli 1900.

Vom 24. März 1903.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Art. 1.

An die Stelle des § 4 des Gesetzes vom 27. Juli 1900, die Einkommensteuer betreffend (Gesetzbl. S. 237), nebst dem durch den Art. 1 des Gesetzes vom 31. Januar 1902, betreffend Änderung des vorgenannten Gesetzes (Gesetzbl. S. 12), dazu festgestellten Zusatze tritt die folgende Bestimmung:

§ 4.

Die Einkommensteuer wird nach Maßgabe der angehängten Skala (Anlage A) erhoben.

Die Zahl der zu erhebenden Einheitssätze wird jährlich durch Gesetz festgestellt.

In der Stadt Bremen wird ein halber Einheitssatz mehr erhoben, als im Landgebiete und in den Hafenstädten. Hinsichtlich dieses Zuschlags gelten folgende nähere Bestimmungen:

a. Der gesetzliche Ausdruck „hier" bedeutet: in der Stadt Bremen, und der gesetzliche Ausdruck „hiesig": in der Stadt Bremen wohnhaft oder befindlich.

b. Die Vorschrift des § 2 unter a gilt hinsichtlich des Zuschlags nur für diejenigen, welche in der Stadt Bremen wohnen oder daselbst auf Grund des § 2 unter a Absatz 2 und 3 steuerpflichtig sind.

c. Die Bestimmungen des § 2 unter d und des § 3 unter f finden hinsichtlich des Zuschlags keine Anwendung.

d. Die Einnahmen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde des Bremischen Staates sind von dem Zuschlage befreit.

Für den Einheitssatz, nach welchem der Steuerpflichtige die Steuer zu entrichten hat, ist sein gesamtes Einkommen, mit Hinzurechnung des steuerfreien, maßgebend.

Art. 2.

An die Stelle der Anlage A des Einkommensteuergesetzes vom 27. Juli 1900 (Gesetzbl. S. 237) tritt die dem gegenwärtigen Gesetze angehängte Anlage A. Die Anlage Aa des Einkommensteuergesetzes ist aufgehoben.

Art. 3.

Dieses Gesetz findet auf die vor seinem Erlaß verordneten Einkommensteuern keine Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt gemacht am 24. März 1903.

Anlage A.

Skala für die Einkommensteuer.

Einkommen ℳ					Einheitssatz der Steuer ℳ	Einkommen ℳ					Einheitssatz der Steuer ℳ
	900	bis	1 000	einschl.	1,—	über	1 600	bis	1 700	einschl.	3,—
über	1 000	„	1 100	„	1,25	„	1 700	„	1 800	„	3,50
„	1 100	„	1 200	„	1,50	„	1 800	„	1 900	„	4,—
„	1 200	„	1 300	„	1,75	„	1 900	„	2 000	„	4,50
„	1 300	„	1 400	„	2,—	„	2 000	„	2 100	„	5,—
„	1 400	„	1 500	„	2,25	„	2 100	„	2 200	„	5,50
„	1 500	„	1 600	„	2,50	„	2 200	„	2 300	„	6,—

IX. Gesetz, betreffend die Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1903.

Vom 24. März 1903.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die Einkommensteuer wird im Rechnungsjahre 1903 in der Stadt Bremen mit sechs, im übrigen Staatsgebiete mit fünfeinhalb Einheitssätzen erhoben.

§ 2.

Von der Einkommensteuer des Rechnungsjahres 1903 soll die Hälfte im August, die Hälfte im November 1903 erhoben werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt gemacht am 24. März 1903.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Einkommen M				Einheitssatz der Steuer M	Einkommen M				Einheitssatz der Steuer M
über 2 300	bis	2 400	einschl.	6,50	über 5 800	bis	5 900	einschl.	29,—
„ 2 400	„	2 500	„	7,—	„ 5 900	„	6 000	„	30,—
„ 2 500	„	2 600	„	7,50	„ 6 000	„	6 100	„	31,25
„ 2 600	„	2 700	„	8,—	„ 6 100	„	6 200	„	32,50
„ 2 700	„	2 800	„	8,50	„ 6 200	„	6 300	„	33,75
„ 2 800	„	2 900	„	9,—	„ 6 300	„	6 400	„	35,—
„ 2 900	„	3 000	„	9,50	„ 6 400	„	6 500	„	36,25
„ 3 000	„	3 100	„	10,—	„ 6 500	„	6 600	„	37,50
„ 3 100	„	3 200	„	10,50	„ 6 600	„	6 700	„	39,—
„ 3 200	„	3 300	„	11,—	„ 6 700	„	6 800	„	40,50
„ 3 300	„	3 400	„	11,50	„ 6 800	„	6 900	„	42,—
„ 3 400	„	3 500	„	12,—	„ 6 900	„	7 000	„	43,50
„ 3 500	„	3 600	„	12,50	„ 7 000	„	7 100	„	45,—
„ 3 600	„	3 700	„	13,—	„ 7 100	„	7 200	„	46,50
„ 3 700	„	3 800	„	13,50	„ 7 200	„	7 300	„	48,—
„ 3 800	„	3 900	„	14,—	„ 7 300	„	7 400	„	49,50
„ 3 900	„	4 000	„	14,50	„ 7 400	„	7 500	„	51,—
„ 4 000	„	4 100	„	15,—	„ 7 500	„	7 600	„	52,50
„ 4 100	„	4 200	„	15,50	„ 7 600	„	7 700	„	54,—
„ 4 200	„	4 300	„	16,—	„ 7 700	„	7 800	„	55,50
„ 4 300	„	4 400	„	16,50	„ 7 800	„	7 900	„	57,—
„ 4 400	„	4 500	„	17,—	„ 7 900	„	8 000	„	58,50
„ 4 500	„	4 600	„	17,50	„ 8 000	„	8 100	„	60,—
„ 4 600	„	4 700	„	18,25	„ 8 100	„	8 200	„	61,50
„ 4 700	„	4 800	„	19,—	„ 8 200	„	8 300	„	63,—
„ 4 800	„	4 900	„	19,75	„ 8 300	„	8 400	„	64,50
„ 4 900	„	5 000	„	20,50	„ 8 400	„	8 500	„	66,—
„ 5 000	„	5 100	„	21,25	„ 8 500	„	8 600	„	67,50
„ 5 100	„	5 200	„	22,—	„ 8 600	„	8 700	„	69,—
„ 5 200	„	5 300	„	23,—	„ 8 700	„	8 800	„	70,50
„ 5 300	„	5 400	„	24,—	„ 8 800	„	8 900	„	72,—
„ 5 400	„	5 500	„	25,—	„ 8 900	„	9 000	„	73,50
„ 5 500	„	5 600	„	26,—	„ 9 000	„	9 100	„	75,—
„ 5 600	„	5 700	„	27,—	„ 9 100	„	9 200	„	76,50
„ 5 700	„	5 800	„	28,—	„ 9 200	„	9 300	„	78,—

Einkommen					Einheitssatz der Steuer	Einkommen					Einheitssatz der Steuer.
ℳ					ℳ	ℳ					Prozent
über	9 300	bis	9 400	einschl.	79,50	über	12 000	bis	32 000	einschl.	1
"	9 400	"	9 500	"	81,—	"	32 000	"	34 000	"	1,01
"	9 500	"	9 600	"	82,50	"	34 000	"	36 000	"	1,02
"	9 600	"	9 700	"	84,—	"	36 000	"	38 000	"	1,03
"	9 700	"	9 800	"	85,50	"	38 000	"	40 000	"	1,04
"	9 800	"	9 900	"	87,—	"	40 000	"	42 000	"	1,05
"	9 900	"	10 000	"	88,50	"	42 000	"	44 000	"	1,06
"	10 000	"	10 100	"	90,—	"	44 000	"	46 000	"	1,07
"	10 100	"	10 200	"	91,50	"	46 000	"	48 000	"	1,08
"	10 200	"	10 300	"	93,—	"	48 000	"	50 000	"	1,09
"	10 300	"	10 400	"	94,50	"	50 000	"	60 000	"	1,10
"	10 400	"	10 500	"	96,—	"	60 000	"	70 000	"	1,11
"	10 500	"	10 600	"	97,50	"	70 000	"	80 000	"	1,12
"	10 600	"	10 700	"	99,—	"	80 000	"	90 000	"	1,13
"	10 700	"	10 800	"	100,50	"	90 000	"	100 000	"	1,14
"	10 800	"	10 900	"	102,—	"	100 000	"	120 000	"	1,15
"	10 900	"	11 000	"	103,50	"	120 000	"	140 000	"	1,16
"	11 000	"	11 100	"	105,—	"	140 000	"	160 000	"	1,17
"	11 100	"	11 200	"	106,50	"	160 000	"	180 000	"	1,18
"	11 200	"	11 300	"	108,—	"	180 000	"	200 000	"	1,19
"	11 300	"	11 400	"	109,50	"	200 000		—		1,20
"	11 400	"	11 500	"	111,—						
"	11 500	"	11 600	"	112,50						
"	11 600	"	11 700	"	114,—						
"	11 700	"	11 800	"	115,50						
"	11 800	"	11 900	"	117,—						
"	11 900	"	12 000	"	118,50						

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1903. — № 9.

X. Gesetz, betreffend die Wassersteuer.

Vom 29. März 1903.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Wassersteuer wird in dem mit dem ersten April dieses Jahres beginnenden Steuerjahre in der Stadt

von den Eigentümern mit 4/10 per mille vom Gebäudesteuerwerte, beziehungsweise 1 Prozent vom Reinertrage, von den Mietern mit 4/5 Prozent vom Mietzinse,

im Landgebiete

von den Eigentümern mit 1/2 per mille vom Gebäudesteuerwerte, beziehungsweise 1 1/4 Prozent vom Reinertrage, von den Mietern mit 1 Prozent vom Mietzinse

erhoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 27. und bekannt gemacht am 29. März 1903.

(Beilage 4.) XXXIV. Ortsstatut der Stadt Vegesack, das städtische Krankenhaus zu Vegesack betreffend.

§ 1.

Das Ortsstatut XVII, betreffend das städtische Krankenhaus „Hartmannsstift", wird aufgehoben.

§ 2.

Der Abschnitt II „Von den Kosten der Verpflegung im Krankenhause", § 6 des Ortsstatuts IX erhält folgende Fassung:

Die Kosten der Verpflegung im Krankenhause bestimmen sich nach folgenden Sätzen:

	Hiesige	Auswärtige
1) Gewöhnliche Pflege in gemeinschaftlichen Krankensälen für den Tag	1,75 *M.*	2,50 *M.*
2) Gewöhnliche Pflege in gemeinschaftlichen Krankensälen für Kinder bis zur Schulentlassung für den Tag	1,— „	1,25 „
3) Separatpflege (Privatpflege) ausschließlich ärztlicher Behandlung für den Tag	4,— „	5,— „
4) Krätz- u. Bandwurmkur einschließlich Reinigungsbad		
a. in gemeinschaftlichen Sälen	6,50 „	8,— „
b. in Privatkrankenzimmern	9,— „	10,— „

Kinder bis zur Schulentlassung zahlen die Hälfte dieser Sätze.

5) Für Reinigung der Leibwäsche von Kranken in Privatpflege ist eine Vergütung nach den ortsüblichen Sätzen zu leisten.

6) Falls durch die Art der Krankheit die Vernichtung der benutzten Bettstücke erforderlich wird, ist ein Ersatz wegen der dafür aufzuwendenden Kosten der Vernichtung und Neuanschaffung zu leisten.

7) Für die Einkleidung der Leichen von Personen, welche im Krankenhause sterben, neben Ersatz der baren Auslagen, insgesamt Hiesige 2 *M.*, Auswärtige 3 *M.*

NB. „Hiesige" im Sinne des § 6 sind Vegesacker Einwohner. Den hiesigen werden solche Kranke gleich geachtet, welche zu der Besatzung hier liegender Bremer Schiffe gehören.

8) Für Benutzung der Leichenhalle für Leichenfeiern solcher Personen, welche nicht im Krankenhause verstorben sind .... 5 *M.*

9) Etwaige Auslagen der Anstalt für Heilserum, besonders beschaffte Instrumente für den persönlichen Gebrauch der Kranken, Spazierfahrten, Transporte und dergl. sind besonders zu erstatten.

10) Der Tag der Aufnahme in die Anstalt wie auch derjenige der Entlassung werden als volle Pflegetage berechnet.

11) Für jede Pflege (ausgenommen für eine Krätz- oder Bandwurmkur) ist mindestens der Satz für drei Tage zu bezahlen.

12) Mit der Anmeldung eines Kranken zur Aufnahme in die Anstalt muß eine nach besonderem Formular vollständig ausgefüllte Bescheinigung eingeliefert werden, enthaltend:

a. das Zeugnis des Arztes, welcher den Kranken behandelt oder die Zulässigkeit von dessen Aufnahme beurkundet hat, über die Natur der Krankheit, die ermittelten Erscheinungen und die angewandten Mittel, in schwierigen Fällen ist eine kurze Krankengeschichte beizufügen;

b. die Angabe der sämtlichen Personalien des Kranken;
c. die selbstschuldnerische Bürgschaft seitens einer hiesigen oder auswärtigen Behörde oder solventen Kasse, oder die beglaubigte Bürgschaft eines solventen hiesigen Einwohners für die prompte Zahlung der Verpflegungsgelder und für die Erfüllung der sonstigen in diesem Paragraphen bezeichneten Leistungen, sowie in betreff Erhaltung der Kleidung und Wäsche und der demnächstigen Zurücknahme des Kranken, oder der Beerdigung der Leiche.

13) Bei seiner Aufnahme muß der Kranke nach seinem Stande mit den nötigen Kleidungsstücken versehen sein und während seines Aufenthalts in der Anstalt darin unterhalten werden.

14) Ist ein Kranker nach dem Urteile des Arztes der Anstalt nicht heilbar oder dessen Besserung nicht zu erwarten, so kann er jederzeit entlassen, oder ihm ein längerer Aufenthalt in der Anstalt nur gestattet werden, wenn über einen entsprechenden höheren Beitrag ein Abkommen getroffen wird. Geisteskranke können nicht aufgenommen werden.

15) Die Krankenhaus-Kommission ist berechtigt, im Einverständnis mit dem Anstaltsarzt aus einem durch Privatbeiträge zu bildenden Fonds solchen Kranken kostenfreie Aufnahme und Verpflegung zu gewähren, welche, ohne gerade arm zu sein, doch zu wenig bemittelt sind, um die Kosten der Krankenhauspflege selbst bestreiten zu können. (Siehe im § 3 Nr. 8 und § 4.)

§ 3.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem 1. April 1903 in Kraft.

Vorstehendes Ortsstatut ist mittels Gemeindebeschlusses — Beschluß des Stadtrats vom 9. Februar 1903, der Stadtverordneten-Versammlung vom 24. Februar 1903 — festgestellt und durch Beschluß des Senats vom 6. März 1903 bestätigt.

Vegesack, den 11. März 1903.

Der Stadtrat.
Dr. Willmann.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1903. — № 10.

XI. Gesetz, betreffend den Tarif des Bremischen Schlachthofes.

Vom 31. März 1903.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft in Ausführung des Gesetzes vom 27. November 1877, betreffend das Verbot der Benutzung von Privatschlachtereien (Gesetzbl. S. 111):

Die Absätze I. Schlachtgebühren, II. Auftriebgebühren, des Gesetzes vom 17. Juli 1898, betreffend den Tarif des stadtbremischen Schlachthofes (Gesetzbl. S. 77), erhalten nachstehende veränderte Fassung:

I. Schlachtgebühren.

Für das Schlachten ist einschließlich der Beschau zu entrichten:

1)	für ein Rind	ℳ	4,—
2)	„ ein Pferd	„	3,—
3)	„ ein Schwein	„	2,—
4)	„ ein Saugfüllen	„	1,—
5)	„ einen Esel	„	1,—
6)	„ ein Kalb	„	1,25
7)	„ ein Schaf	„	—,75
8)	„ eine Ziege	„	—,25

II. Auftriebgebühren.

Für den Auftrieb ist zu entrichten:

1)	für ein Rind	ℳ	1,—
2)	„ ein Pferd	„	—,50
3)	„ ein Schwein	„	—,50

4) für ein Saugfüllen	ℳ	—,20
5) „ einen Esel	„	—,20
6) „ ein Kalb	„	—,50
7) „ ein Schaf	„	—,10
8) „ eine Ziege	„	—,05

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 24. und bekannt gemacht am 31. März 1903.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1903. — № 11.

XII. Verordnung wegen Ausführung des Reichsgesetzes vom 2. Juni 1902, betreffend die Stellenvermittelung für Schiffsleute.

Vom 1. April 1903.

Der Senat verordnet:

§ 1.

Die den Landeszentralbehörden vorbehaltenen Geschäfte sind für das ganze Staatsgebiet der Polizeikommission des Senats überwiesen.

§ 2.

Die Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Betriebe der Stellenvermittelung für Schiffsleute (§ 3 des Reichsgesetzes vom 2. Juni 1902, Reichsgesetzbl. S. 215) wird erteilt

in der Stadt Bremen von der Polizeidirektion,
im Landgebiet vom Landherrn,
in den Hafenstädten von den Ämtern.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 31. März und bekannt gemacht am 1. April 1903.

Ausgegeben am 1. April 1903.

NB. Dieser wegen eines Druckfehlers in der Gebühren-Taxe für gewerbsmäßige Stellenvermittler für Schiffsleute berichtigte Abdruck der Nr. 11 des Gesetzblatts tritt an die Stelle des am 1. April d. J. ausgegebenen.

XIII. Verordnung, betreffend den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Schiffsleute.

Vom 1. April 1903.

Auf Grund des § 38 Absatz 1 und 3 der Gewerbeordnung und des § 5 des Reichsgesetzes vom 2. Juni 1902, betreffend die Stellenvermittlung für Schiffsleute (Reichsgesetzbl. S. 215), verordnet der Senat:

§ 1.

Wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers für Schiffsleute betreibt, ist verpflichtet, Geschäftsbücher nach den beigefügten Formularen A und B zu führen. Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Sie werden von der Polizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abgestempelt und dürfen vor solcher Abstempelung nicht in Gebrauch genommen werden. In den Büchern dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch dürfen die Bücher weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

§ 2.

Die dem Stellenvermittler erteilten Aufträge sind im Laufe des Tages, an welchem sie eingehen, in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufenden Nummern vollständig einzutragen. Auch sind die Erledigung der Aufträge und die erfolgten Zahlungen neben der ersten Eintragung in den entsprechenden Spalten im Laufe des Tages, an welchem der Auftrag erledigt wird oder die Zahlung eingeht, zu vermerken. Für die ordnungsmäßige Führung der Geschäftsbücher ist der Stellenvermittler auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem dritten übertragen hat.

Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache bewirkt werden.

§ 3.

Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Polizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

§ 4.

Die Stellenvermittler sind verpflichtet, ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit dem Zusatze „Stellenvermittler für Schiffsleute" in deutlich lesbarer Schrift an der Straßenseite des Hauses auf, über oder neben dem Hauseingang und am Eingange zu den Geschäftsräumen anzubringen.

§ 5.

Die Stellenvermittler haben alle Anzeigen in den Zeitungen, Anschläge, Reklamezettel und dergleichen mit der genauen Angabe des Geschäftslokals, ihrem Vor- und Familiennamen und der im § 4 angeordneten Bezeichnung zu versehen. Die Anwendung der Bezeichnung „konzessioniert" oder ähnlicher Bezeichnungen, sowie wahrheitswidrige Angaben über die Zahl der offenen Stellen oder der stellungsuchenden Personen sind verboten.

§ 6.

Stellenvermittler, die ihr Gewerbe durch einen Stellvertreter ausüben wollen, bedürfen dazu für jeden Stellvertreter der Genehmigung der Polizeibehörde. Die Beschäftigung von Hülfspersonal (Gehülfen, Lehrlinge, Agenten,) einschließlich der Familienangehörigen ist nur mit Erlaubnis der Polizeibehörde gestattet. Diese Erlaubnis darf nur für solche Personen erteilt werden, die für den Geschäftsbetrieb die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen; sie kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

§ 7.

Die Stellenvermittler dürfen keine Dienstleistung solchen Personen gewähren, die sich nicht im Besitz eines ordnungsmäßig ausgestellten und ausgefüllten Seefahrtsbuchs befinden, oder welche nicht die zur Übernahme von Schiffsdiensten erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 7 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902) nachweisen können.

§ 8.

Der Stellenvermittler darf ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht an Gegenständen, welche bei Anlaß der Stellenvermittelung in seinen Besitz gelangt sind, nicht ausüben.

Er hat sich jeder Einwirkung auf Schiffsleute dahin, daß diese ihre Stellung mit einer anderen vertauschen, zu enthalten. Ebenso ist ihm jede Einwirkung auf Reeder und deren Vertreter zum Zwecke der Entlassung von Schiffsleuten untersagt.

§ 9.

Der Stellenvermittler darf einer Person, von welcher er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie noch einem anderen zum Dienste verpflichtet ist, für die Zeit ihrer Verpflichtung eine Stelle nicht vermitteln.

§ 10.

Den Stellenvermittlern, deren Stellvertretern und ihrem Hülfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist, sofern nicht eine Ausnahme zugelassen ist, untersagt, sei es selbst oder durch andere gewerbsmäßig Wohn- und Schlafstellen zu vermieten, Gastwirtschaft, Schankwirtschaft, Kleinhandel mit geistigen Getränken, Handel mit Ausrüstungsgegenständen für Schiffsleute und das Geschäft eines Geldwechslers oder Pfandleihers zu betreiben. Auch darf der Geschäftsbetrieb weder in Räumen, die der Gast- oder Schankwirtschaft dienen, noch in Räumen, die mit solchen Räumen im Zusammenhange stehen, betrieben werden.

§ 11.

Den Stellenvermittlern für Schiffsleute sowie ihrem Hülfspersonal einschießlich der Familienangehörigen ist das Aufsuchen von Aufträgen außerhalb ihrer Geschäftsräume und jede Geschäftstätigkeit auf öffentlichen Wegen, Straßen, Wasserstraßen, Plätzen oder an andern öffentlichen Orten (Seemannsamt, Schankstuben, Vergnügungsorten, offenen Läden, Bahnhöfen, Eisenbahnzügen usw.) nur mit Genehmigung der Polizeibehörde gestattet.

§ 12.

Neben den Gebühren nach der Anlage dieser Verordnung dürfen Kosten nicht berechnet werden. Die Erstattung barer Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als ihre Verwendung auf Verlangen des Auftraggebers erfolgt ist und nachgewiesen werden kann.

Gebühren und sonstige Vergütungen mit Ausnahme der baren Auslagen dürfen nur nach Erledigung des Auftrags erhoben werden; insbesondere ist die Erhebung eines Einschreibegeldes bei Annahme des Auftrags verboten.

§ 13.

Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Stellenvermittler sind verpflichtet, den Beamten den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten Räumlichkeiten zu gestatten, ihnen die Geschäftsbücher und zwar auf Verlangen auch im Dienstraume der Polizeibehörde, vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

Jede Verlegung des Geschäftslokales und die Einstellung des Geschäftsbetriebes ist der Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

§ 14.

Diese Vorschriften treten am 1. April 1903 in Kraft. Die in Gebrauch befindlichen Geschäftsbücher dürfen bis zu ihrem Abschlusse (§ 3), längstens aber bis zum 1. Janaur 1904 benutzt werden.

§ 15.

Die Befugnisse der Polizeibehörden werden ausgeübt in der Stadt Bremen von der Polizeidirektion, im Landgebiete vom Landherrn, in den Hafenstädten von den Ämtern.

§ 16.

Ein Abdruck dieser Vorschriften ist jedem im Gebrauch befindlichen Geschäftsbuche vorzuheften, außerdem ist ein Abdruck dieser Vorschriften und der Taxe in großer Schrift in den Geschäftsräumen am Eingang auszuhängen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 31. März und bekannt gemacht am 1. April 1903.

der Schiffsleute.

Bei nachgewiesener Stellung.									Für die Stellenvermittlung geleistete Zahlungen											Bemerkungen
Des Schiffes Name, Gattung und Heimatshafen.	Des Reeders oder dessen Vertreters Name, Stand und Wohnort.	Art der vermittelten Beschäftigung.	Betrag der vereinbarten Heuer		Betrag des gewährten Vorschusses		Zeit des Dienstantritts	Von dem Reeder oder dessen Vertreter				Von dem Schiffsmanne				Zusammen Spalten 19 bis 22				
								Gebühr		Bare Auslagen		Gebühr		Bare Auslagen						
			ℳ	₰	ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰			
13.	14.	15.	16.		17.		18.	19.		20.		21.		22.		23.				24.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Anlage.

Gebühren-Taxe für gewerbsmäßige Stellenvermittler für Schiffsleute.

Die Gebühr beträgt:

1) für Jungen (Schiffs- und Kochjungen) und die diesen gleich zu erachtenden Personen, sowie für Aufwäscher .... 3 ℳ.
2) für Leichtmatrosen (Halbmann, Jungmann) und Kochsmaate .. 4 „
3) für Vollmatrosen, Bestleute, Quartiermeister, Stewards, Stewardessen, Pantryleute, Heizer, Schmierer, Trimmer, Segelmacher, Netzmacher, 2te Bäcker, und alle übrigen nicht besonders aufgeführten Schiffsleute .... 6 „
4) für Bootsleute, Köche, Zimmerleute, Oberheizer, Maschinisten-assistenten, Bäcker, Konditoren, Schlachter, Klempner, Schmiede, Tischler .... 8 „
5) für Maschinisten III. und IV. Klasse, Oberköche, Oberstewards 10 „
6) für Maschinisten II. Klasse, Steuerleute, Proviantmeister, Verwalter, Zahlmeister .... 12 „
7) für Maschinisten I Klasse .... 18 „

Wird dem Schiffsmanne nach Beendigung einer Reise und im unmittelbaren Anschluß an dieselbe die Anheuerung auf demselben Schiff vermittelt, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte der unter 1 bis 7 festgesetzten Beträge.

Formular A.

Geschäftsbuch für Aufträge der Reeder und deren Vertreter.

Laufende Nr.	Tag des Auftrags.	Des Auftraggebers Vor- und Familienname und Stand.	Schiffsleute werden gesucht						Für den Fall erfolgter Stellenvermittelung: Hinweis auf die Nr. des Geschäftsbuchs B.	Bemerkungen.
			Des Schiffes Name, Gattung und Heimatshafen	Gesamtzahl der gesuchten Personen.	Betrag der zugesicherten Heuer		Zeitpunkt des gewünschten Dienstantritts.	Art der angebotenen Stellungen.		
					ℳ	₰				
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	9.	10.

Formular B.

Geschäftsbuch für Aufträg

Laufende Nr.	Tag des Auftrags	Des Auftraggebers			Angabe über das letzte Dienstverhältnis.			Ansprüche des Auftraggebers				a. Angabe d[er] Behörde, [die] das See[-]fahrtsbuch[e] gestellt ha[t] b. Tag der Ausstellun[g]
		Vor- und Familienname	Tag und Ort der Geburt	Aufenthaltsort, Wohnung (Straße, Hausnummer)	Art der Beschäftigung	Des Schiffes Name, Gattung und Heimatshafen oder des Arbeitgebers Name und Wohnsitz.	Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses	Art der gesuchten Beschäftigung	Betrag der beanspruchten Heuer ℳ	₰	Zeit, zu welcher die Stellung gesucht wird	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.		11.	12.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1903. — № 12.

XIV. Verordnung, betreffend die beeidigten und öffentlich angestellten Gütermesser.

Vom 3. April 1903.

Unter Aufhebung der Obrigkeitlichen Verordnung vom 21. Juli 1854, das Messen von Gütern betreffend (Gesetzblatt S. 143), und der Verordnung vom 22. Juni 1872, betreffend die Gebühren für das Messen von Gütern (Gesetzblatt S. 60), verordnet der Senat gemäß § 36 der Gewerbe-Ordnung im Einverständnisse mit der Handelskammer nach Anhörung des Kaufmannskonvents was folgt:

§ 1.

Zur Ermittelung des kubischen Inhalts von sogenannten Meßgütern werden Gütermesser beeidigt und öffentlich angestellt.

§ 2.

Hinsichtlich der Erwählung, Bestätigung und Entlassung der Gütermesser kommen die §§ 41 Abs. 2, 42 bis 44 des Gesetzes vom 1. Januar 1894, die Handelskammer betreffend (Gesetzblatt S. 45), zur Anwendung; die Anzahl der Gütermesser richtet sich nach dem Bedürfnisse.

§ 3.

Die Aufsicht über die Gütermesser wird von der Behörde für Handelshülfsgeschäfte gemäß den §§ 38 und 39 des Gesetzes vom 1. Januar 1894, die Handelskammer betreffend (Gesetzblatt S. 45), geführt. Die Gütermesser dürfen sich, unbeschadet ihrer eigenen Verantwortlichkeit, beim Messen der Hülfe von Angestellten bedienen, deren Namen sie der Behörde anzuzeigen haben. Die Behörde kann jederzeit die Entlassung dieser Angestellten anordnen.

§ 4.

Bei der Messung, die, wie bisher gebräuchlich, mittels eines Bandes geschieht, sind folgende nähere Vorschriften streng zu beachten:

a. Etwaige Unebenheiten werden bei allen Kolli mit in Berechnung gezogen.
b. Bei Fässern, Piepen und ähnlichen Kolli wird die Länge mit der Rundung, die Höhe aber an beiden Enden von der Kimme herabgemessen.
c. Bei Kolli in regelmäßiger Cylinderform wird die Länge und der zweimalige Durchmesser in Berechnung gezogen und von dem sich ergebenden Maße ein Fünftel abgerechnet. Mehrere zusammengehörige Kolli der Art werden indessen tunlichst in regelmäßige Vierecke zusammengestellt und ihr Inhalt nach dieser Form ermittelt.
d. Das nämliche kommt bei Kolli von unregelmäßiger Gestalt in Anwendung, deren Maß, wenn eine solche Zusammenstellung nicht tunlich ist, den Gütermessern auf ihren Amtseid nach bestem Ermessen zu bestimmen überlassen bleiben muß.

Die nach diesen Vorschriften von den Gütermessern ausgefertigten Angaben genießen öffentlichen Glauben.

§ 5.

Die Gütermesser dürfen nicht mehr als 30 Pfennig für das Kubikmeter verlangen.

Bei Feststellung des Gesamtmaßes einer Warenpartie, deren einzelne Teile gleiche Größenverhältnisse haben, dürfen die Gütermesser nicht mehr als 15 Pfennig für das Kubikmeter verlangen, wenn die Waren nur zum Teil gemessen werden, und das Gesamtmaß nicht unter 5 Kubikmeter beträgt.

§ 6.

Die Gütermesser können jederzeit, insbesondere in den Fällen des § 53 der Gewerbeordnung, entlassen werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 31. März und bekannt gemacht am 3. April 1903.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1903. — № 13.

XV. Bekanntmachung, betreffend eine Ergänzung der Instruktion für die Tabaksexpertenküper.

Vom 5. April 1903.

Im Einverständnis mit der Handelskammer und nach Vernehmung des Kaufmannskonvents bringt der Senat folgende Ergänzung der Instruktion für die Tabaksexpertenküper vom 4. Mai 1899 (Gesetzbl. S. 49) als § 17 dieser Instruktion zur öffentlichen Kunde.

§ 17.

Wird ein Tabaksexpertenküper beauftragt, von einer Partie kolumbischen Tabaks, die im Kaufhaus an den Markt gebracht werden soll, Originalprobeballen auszuwählen, so hat er dabei unparteiisch zu verfahren und die gedruckten Bedingungen für den Handel mit kolumbischem Tabak, wie sie von den Interessenten vereinbart sind, gewissenhaft zu beobachten.

Die Probeballen sind zu plombieren. Märk, Nummer und Verpackungsart der ausgewählten Ballen sind in einem Notizbuche zu verzeichnen. Ein gleichlautendes beglaubigtes Verzeichnis ist dem Auftraggeber auszuhändigen; dieser hat für jeden Probeballen eine Gebühr von 30 Pfennig zu entrichten.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 5. April 1903.

(Beilage 5.) Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuserlinien. (Nr. 92 der Bremer Nachrichten vom 2. April 1903).

Unter Bezug auf § 3 des Gesetzes vom 22. Februar 1895, betreffend die Festsetzung von Straßen- und Häuserlinien in der Stadt Bremen und dem engeren Landgebiet, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Brückenstraße und die Lindenhofstraße durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft neue Straßen- und Häuserlinien festgesetzt sind und daß die Lagepläne der genannten Straßen am Katasteramt, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 11, dauernd zu jedermanns Einsicht offen liegen.

Bremen, den 1. April 1903.

Die Regierungskanzlei.
Tack.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1903. — № 14.

XVI. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 6. Februar 1903, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau. (Reichsgesetzbl. S. 547.)

Vom 12. April 1903.

Der Senat verordnet:

An Stelle des zweiten Absatzes des § 8 der Verordnung vom 6. Februar 1903, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau (Gesetzbl. S. 3), treten folgende Bestimmungen:

> Schlachtungen von Tieren, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll, unterliegen der Schlachtvieh- und Fleischbeschau nicht, sofern die Tiere weder vor noch bei der Schlachtung Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung zeigen. Solche Hausschlachtungen sind nur in den am 1. April 1902 angeschlossenen Teilen der Stadt Bremen, im Landgebiete und in den Hafenstädten erlaubt.
>
> Jede Hausschlachtung ist mindestens 24 Stunden vorher schriftlich oder mündlich bei dem zuständigen Medizinalamte anzumelden bei Vermeidung einer Strafe bis zu sechzig Mark oder vierzehn Tagen Haft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 7. und bekannt gemacht am 12. April 1903.

(Beilage 6.) Verordnung der Medizinalkommission des Senats, betreffend den Gebührentarif für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau. (Nr. 102 der Bremer Nachrichten vom 12. April 1903).

Auf Grund des § 7 der Verordnung des Senats vom 6. Februar 1903 wird bestimmt:

§ 1.

Die Tierbesitzer haben den Fleischbeschauern an Gebühren für die Untersuchung vor und nach der Schlachtung zusammen zu zahlen:

1) für ein Pferd, einen Esel oder ein Maultier . . . . *M.* 4.—
2) für ein Stück Rindvieh (Kälber ausgenommen) . . . . *M.* 3.—
3) für ein Schwein, einschließlich der Trichinenschau . . . *M.* 1.50
4) für ein Schwein, ausschließlich der Trichinenschau, ein Kalb, ein Schaf oder eine Ziege . . . . *M.* 1.—

§ 2.

Die Gebühr ist in voller Höhe auch dann zu zahlen, wenn eine Schlachtviehbeschau ohne nachfolgende Fleischbeschau (§ 6 Absatz 1 S. 2, § 9, § 12 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats A zum Reichsgesetz vom 3. Juni 1900) oder wenn bei Not- oder Hausschlachtungen nur eine Fleischbeschau stattfindet.

§ 3.

Muß ein tierärztlicher Beschauer im Laufe einer Untersuchung durch einen anderen Beschauer zugezogen werden (Ergänzungsbeschau gemäß § 11 Abs. 2, § 21 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats A zum Reichsgesetz vom 3. Juni 1900), so erhält jeder die volle Gebühr ohne Rücksicht auf das Maß der entfalteten Tätigkeit.

Ist der zugezogene tierärztliche Beschauer ein beamteter Tierarzt (Kreistierarzt), so hat er die Ergänzungsbeschau unentgeltlich vorzunehmen.

Bremen, den 11. April 1903.

Die Medizinalkommission des Senats.
(gez.) Stadtländer.

(Beilage 7.) Bekanntmachung des Landherrn, betreffend die Änderung des Statuts des Blockländer Abwässerungsverbandes.

Nachdem das Sielamt des Blockländer Abwässerungsverbandes einige Änderungen des Statuts des Blockländer Abwässerungsverbandes am 1. März 1902 beschlossen und der Kreisausschuß diesen Beschluß bestätigt hat, werden die Änderungen des Statuts hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Bremen, den 8. April 1903.

Namens des Kreisausschusses.
Der Landherr:
(gez.) Buff.

Änderungen des Statuts des Blockländer Abwässerungsverbandes.

(Bekannt gemacht im Gesetzblatt von 1881 Seite 78).

Der Absatz 2 des § 1 erhält folgende Fassung:

Ferner ist eingeschlossen in den Verband von der Vorstadt am rechten Weserufer derjenige Teil, welcher von Osten gegen Westen begrenzt wird von dem Weserdeich, dem Osterdeich, der Lüneburgerstraße, St. Jürgenstraße, Bismarckstraße, Moltkestraße, Eisenbahn, Parkallee, Hollerallee, Findorffstraße, Eisenbahn, der Hansastraße, dem Gröpelingerdeich, der Bogenstraße, dem Holzhafen und dem Weserdeich bis Oslebshausen.

Dem § 5 wird als letzter Absatz hinzugefügt: „Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 30 Pfennig."

In § 14 werden in Zeile 2 die Worte: „in der Feldmark" gestrichen.

Die §§ 31 und 32 werden gestrichen.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1903. — № 15.

XVII. Gesetz, betreffend Vertretung der Beamten der Staatsanwaltschaft.

Vom 17. April 1903.

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerschaft:

Der § 119 des Gesetzes vom 17. Mai 1879, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (Gesetzbl. S. 127), erhält folgenden dritten Absatz:

Mit der Vertretung eines Beamten der Staatsanwaltschaft kann jede zum Richteramt befähigte Person beauftragt werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 14. und bekannt gemacht am 17. April 1903.

(Beilage 8.) Verordnung des Landherrn, betreffend Verbot des Radfahrens auf dem Fußweg des im Landgebiet belegenen Teils der Riensbergerstraße.

Der Landherr verordnet nach Anhörung des Kreisausschusses in Ergänzung des in den für das Jahr 1903 ausgegebenen Radfahrkarten enthaltenen Anhangs zur Verordnung vom 18. Dezember 1898:

Das Radfahren auf dem Fußweg des im Landgebiet belegenen Teils der Riensbergerstraße ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Bremen, den 11. April 1903.

Der Landherr:
(gez.) Buff.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1903. — № 16.

XVIII. Gesetz, betreffend eine Gebühr für Tonnenaborte.

Vom 26. April 1903.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft für die Stadt Bremen:

§ 1.

Die Eigentümer von in der Stadt Bremen mit Ausnahme der am 1. April 1902 angeschlossenen Gebietsteile belegenen Grundstücken, auf denen sich Tonnenaborte befinden, haben für die Lieferung und Wechselung der Tonnen seitens der Deputation für die Straßenreinigung eine Gebühr zu entrichten.

§ 2.

Die Gebühr wird berechnet von dem nach Maßgabe des Grundsteuergesetzes vom 11. Oktober 1878 festgesetzten Bauwert (Versicherungswert) der auf dem Grundstücke befindlichen Gebäude und beträgt für das Jahr

1) für einen Bauwert von weniger als 4000 ℳ. für den ersten Tonnenabort 4 ℳ., für jeden weiteren 1 ℳ.,
2) für einen Bauwert von wenigstens 4000 ℳ. und weniger als 7500 ℳ. für den ersten Tonnenabort 6 ℳ., für jeden weiteren 3 ℳ.,
3) für einen Bauwert von wenigstens 7500 ℳ. und weniger als 10 000 ℳ. für den ersten Tonnenabort 8 ℳ., für jeden weiteren 5 ℳ.,
4) für einen Bauwert von wenigstens 10 000 ℳ. und weniger als 15 000 ℳ. für den ersten Tonnenabort 10 ℳ., für jeden weiteren 7 ℳ.,
5) für einen Bauwert von wenigstens 15 000 ℳ. und weniger als 20 000 ℳ. für den ersten Tonnenabort 12 ℳ., für jeden weiteren 10 ℳ.,

6) für einen Bauwert von wenigstens 20 000 ℳ und weniger als 25 000 ℳ für den ersten Tonnenabort 16 ℳ, für jeden weiteren 12 ℳ,
7) für einen Bauwert von wenigstens 25 000 ℳ und weniger als 35 000 ℳ für den ersten Tonnenabort 20 ℳ, für jeden weiteren 14 ℳ,
8) für den Bauwert von 35 000 ℳ oder mehr für den ersten Tonnenabort 24 ℳ, für jeden weiteren 16 ℳ.

Diejenigen Hauseigentümer, die bereits vor Publikation dieses Gesetzes den Bauantrag auf Herstellung von Spülaborten eingereicht haben und die Anlage vor dem 1. Oktober 1903 ausführen, haben die Tonnengebühr nur in Höhe der bisher gültig gewesenen Sätze zu entrichten.

§ 3.

Maßgebend für die Berechnung der Gebühr ist die am Verfalltage in Kraft befindliche Schätzung des Bauwertes.

§ 4.

Die Gebühr verfällt halbjährlich im voraus am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres für alle nicht vorher beseitigten und schriftlich abgemeldeten Tonnenaborte.

§ 5.

Im Falle der Veräußerung eines Grundstücks haftet auch der Erwerber für die seit dem letzten Fälligkeitstage vor dem Eigentumsübergang rückständige Gebühr.

§ 6.

Die Gebühr gilt bei der Zwangsversteigerung eines Grundstücks als öffentliche Last des Grundstücks. Bei der Adjudikation der Kaufgelder öffentlich oder unter der Hand verkaufter Grundstücke steht sie den in § 147 Ziffer 5 der Erbe- und Handfestenordnung aufgeführten für das veräußerte Grundstück rückständigen Staats-, Kreis- und Gemeindeabgaben gleich.

§ 7.

Die Versäumung der dem Unternehmer der Tonnenabfuhr obliegenden Verpflichtungen befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr.

§ 8.

Das Gesetz vom 4. Januar 1894, betreffend eine Gebühr für die Reinigung von Abtrittstonnen, und das dazu ergangene abändernde Gesetz vom 2. Juli 1898 werden aufgehoben.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1903 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 24. und bekannt gemacht am 26. April 1903.

B. Nachtrag

zu dem Verzeichnis der im Bremischen Staate den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen des Kommunaldienstes 2c.

Anmerkung: 1) Die im Verzeichnisse genannten Stellen sind den Militäranwärten ausschließlich vorbehalten, sofern bei den einzelnen Stellen nicht ein anderes bemerkt ist.

2) Die den Militäranwärtern nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung zugänglichen Stellen sind mit einem * versehen.

3) Die im Verzeichnisse sich findenden Schreiberstellen kommen nur dann in Frage, wenn das Gehalt der zu besetzenden Stelle mindestens 600 ℳ. beträgt.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
I. Die Stadt Bremen.			
13a. Deputation für die Straßenreinigung:			
* Buchhalter und Kassierer	zur Hälfte	Regierungskanzlei	
* Schirrmeister	do.	—	
Aufseher	do.	—	
Schreiber †)	do.	Regierungskanzlei	

†) Die Hülfsschreiber bei den bremischen Kommunalbehörden (mit Ausnahme der Stadträte Bremerhaven und Vegesack) führen jetzt die Amtsbezeichnung „Schreiber".

Bremen, den 17. April 1903.

Die Regierungskanzlei.
Tack.

(Beilage 10). Bekanntmachung der Senatskommission für Schiffahrtsangelegenheiten, betreffend Führung der Hoheitszeichen auf Schiffen oder Booten des Kaisers und der Kaiserin sowie der deutschen Bundesfürsten oder Staatsoberhäupter. (Nr. 107 der Bremer Nachrichten vom 19. April 1903).

Laut einer Mitteilung des Reichsamts des Innern führen der Kaiser und die Kaiserin sowie die deutschen Bundesfürsten oder Staatsoberhäupter auf Schiffen oder Booten die nachstehenden Hoheitszeichen:

Die Hoheitszeichen Ihrer Majestäten sind in Booten bei Tage Standarte oder Breitwimpel. Nachts führen die Dampfboote, in denen Ihre Majestäten fahren, unter dem weißen Topplicht noch vier untereinander stehende weiße Lichter, die so angebracht sind, daß sie ein ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von 120° werfen, und zwar von recht voraus bis 60° nach jeder Seite. Während diese Lichter, die entsprechend der Schornsteinhöhe der einzelnen Dampfboote in größerem oder kleinerem Abstande voneinander stehen, bei geringer Entfernung vom Kaiserboote als Einzellichter erkennbar sind, bilden sie in größerer Entfernung als 300 m gesehen, einen leuchtenden Streifen unterhalb des Topplichtes.

Das Schiff, auf dem sich Seine Majestät der Kaiser befindet, führt Standarte oder Breitwimpel, daneben nachts an der Spitze von zwei Masten je ein über den ganzen Horizont sichtbares weißes Licht.

Die Hoheitszeichen anderer Fürsten oder Staatsoberhäupter sind entweder Standarten oder an deren Stelle geführte Flaggen.

In Bezug hierauf wird folgendes vorgeschrieben:

1) Alle Fahrzeuge haben einem in Bewegung befindlichen Fahrzeuge, das eines der oben genannten Abzeichen führt, rechtzeitig auszuweichen und, wenn es das Fahrwasser gestattet, sich ihm nicht auf eine geringere Entfernung als 200 m zu nähern.

2) Es ist verboten, sich einem derartigen, stilliegenden Fahrzeuge ohne zwingende Gründe zu nähern, oder in seiner Nähe zu verweilen.

Bremen, den 18. April 1903.

Die Senatskommission für Schiffahrtsangelegenheiten.
Barkhausen.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

(Beilage 9). Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern im Bremischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen und Nachtrag zu dem Verzeichnis der im Bremischen Staate den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen des Kommunaldienstes ꝛc.

Im Auftrage des Senats wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu den Verzeichnissen der den Militäranwärtern im Bremischen Staats- bezw. Kommunaldienste ausschließlich oder zur Hälfte vorbehaltenen Stellen die folgenden Nachträge beschlossen worden sind.

A. Nachtrag

zu dem Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern im Bremischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen:

Anmerkung: 1) Die in dem Verzeichnisse aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, sofern bei den einzelnen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.

2) Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber denselben nur im Wege des Aufrückens bezw. der Beförderung zugänglich sind, sind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
20. **Baudeputation:**			
Abteilungen: Allgemeine Bauverwaltung. Hochbau. Wasserbau. Wegbau.			
Büreaudiener	—	—	
23. **Tonnen- und Bakenamt:**			
* Kanzleigehülfen	zur Hälfte	Regierungskanzlei	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Signalwärter (mit Ausnahme der I. technischen Stelle)	—	—	
Schreiber †)	—	Regierungskanzlei	
26. **Zoll- und Steuerverwaltung:**			
Laboranten bei den Fleischbeschaustellen	zur Hälfte	Zolldirektion	
Einsammler bei den Fleischbeschaustellen	zur Hälfte	Zolldirektion	
Diener bei den Fleischbeschaustellen	—	Zolldirektion	
28. **Behörde für das Technikum:**			
* Kanzleigehülfen	zur Hälfte	Regierungskanzlei	

†) Die Hülfsschreiber bei den Bremischen Staatsbehörden führen jetzt die Amtsbezeichnung „Schreiber".

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1903. — № 17.

XIX. Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Hauseigentümer zur Einrichtung von Spülaborten.

Vom 29. April 1903.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Auf allen bebauten Grundstücken an solchen Straßen der Stadt Bremen (mit Ausnahme der am 1. April 1902 angeschlossenen Gebietsteile), deren Kanäle zur Aufnahme von Fäkalien geeignet sind, müssen bis zum 31. März 1908 innerhalb der im § 2 bezeichneten Fristen Spülaborte und alle sonstigen Anlagen zur Abführung der frischen Fäkalien in die Kanäle hergestellt und etwa vorhandene andere Einrichtungen zur Aufnahme und Fortschaffung der Fäkalien beseitigt werden.

Für Tonnenaborte, welche nach dem 31. März 1903 neu eingerichtet werden, werden von der Deputation für die Straßenreinigung Tonnen nur geliefert, wenn sich die Aborte in bewohnten Häusern an Straßen befinden, deren Kanäle zur Aufnahme von Fäkalien noch nicht geeignet sind, oder für welche die im § 2 vorgesehene Frist noch nicht abgelaufen ist.

§ 2.

Die Polizeidirektion bestimmt im Einvernehmen mit der Deputation für die Straßenreinigung durch öffentliche Bekanntmachung, an welchen Straßen und innerhalb welcher Fristen gemäß § 1 Spülaborte hergestellt werden müssen.

Die Frist, innerhalb deren die Anlage auszuführen und die Schlußabnahme zu erwirken ist, beträgt drei Monate. Sie kann in geeigneten Fällen von der Polizeidirektion verlängert werden.

Innerhalb des ersten Monats der Frist hat der Eigentümer des Grundstücks oder dessen Vertreter bei der Polizeidirektion einen den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Bauantrag wegen Herstellung der Spülaborte einzureichen.

Liegen zwischen der Behändigung der rechtzeitig beantragten Bauerlaubnis und dem Ablauf der dreimonatigen Frist weniger als sechs Wochen, so tritt eine entsprechende Verlängerung der Frist ein.

Für Häuser, welche bis zum 31. März 1908 beseitigt oder nach diesem Zeitpunkte ohne Aborte benutzt werden sollen, kann die Polizeidirektion die Verpflichtung zur Einrichtung von Spülaborten erlassen, sofern die Eigentümer nach Ablauf der in Absatz 2 bestimmten Frist die Fürsorge für die Beseitigung der Fäkalien in von der Polizeidirektion genehmigter Weise übernehmen.

§ 3.

Während des Laufes der im § 2 bestimmten Fristen werden Bauanträge auf Einrichtung von Spülaborten an anderen Straßen erledigt, soweit dadurch die Erledigung der Anträge auf Einrichtung von Spülaborten an den in der Bekanntmachung bezeichneten Straßen nicht verzögert wird.

Diese Vorschrift findet auf die Herstellung von Spülaborten in Neubauten und Umbauten keine Anwendung.

§ 4.

Wird die im § 2 Absatz 2 bestimmte Frist versäumt, so treten folgende Rechtsnachteile ein:

1) Für die Erledigung eines Antrags auf Einrichtung von Spülaborten, welcher erst nach Ablauf der Frist eingereicht wird, ist eine besondere Gebühr von 30 ℳ für jedes Grundstück zu entrichten.
2) Die Eigentümer von Grundstücken mit Tonnenaborten haben, vom Tage des Ablaufs der Frist an, den doppelten Betrag der gesetzlichen Gebühr für Tonnenaborte zu entrichten. Fällt der Tag des Fristablaufs nicht mit dem Fälligkeitstage der Gebühr zusammen, so ist für die Zwischenzeit ein der Gebührenerhöhung entsprechender Betrag zu entrichten.
3) Die Besitzer sonstiger Einrichtungen zur Aufnahme und Fortschaffung der Fäkalien haben vom Tage des Fristablaufs an für die Beibehaltung dieser Einrichtung eine Gebühr zu entrichten, welche der Gebühr für einen Tonnenabort entspricht. Auf diese Gebühr finden im übrigen die §§ 3, 4, 5, 6 des Gesetzes vom 26. April 1903, betreffend eine Gebühr für Tonnenaborte, entsprechende Anwendung.

§ 5.

Die Deputation für die Straßenreinigung kann auf Antrag nach Anhörung der Baupolizeibehörde einzelnen zur Herstellung von Spülaborten Verpflichteten zur

Bestreitung der damit verbundenen Kosten ein Darlehn bis zu 500 Mark für ein Haus aus Staatsmitteln gewähren, wenn anzunehmen ist, daß dem Antragsteller die Aufbringung der Kosten nicht möglich ist oder besonders schwer fällt.

Das gewährte Darlehn ist von dem Schuldner jährlich mit drei und ein halb vom Hundert zu verzinsen und mit einem Zwanzigstel seines Betrages zu tilgen. Im Falle der Veräußerung oder Zwangsversteigerung desjenigen Grundstücks, für welches das Darlehn gewährt wird, ist der noch nicht getilgte Rest des Darlehns sofort zu bezahlen.

Die nach Verfall nicht bezahlten Zinsen und Tilgungsbeträge werden von dem General-Steueramt im Verwaltungswege beigetrieben.

Zur Sicherung seiner Darlehnsforderung kann der Staat die Eintragung einer Sicherungshypothek an dem im Absatz 2 bezeichneten Grundstück seines Schuldners verlangen. Die Eintragung erfolgt gebührenfrei auf Ersuchen der Deputation für die Straßenreinigung. Die Sicherungshypothek hat den Vorrang vor den bereits eingetragenen Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden. Der Antrag auf Eintragung der Sicherungshypothek schließt den Antrag auf Eintragung des Vorrangs in sich.

Solange das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, steht der Darlehnsforderung des Staats nebst Zinsen ein Vorrecht nach der ersten Klasse und vor der zweiten Klasse der in den §§ 147, 148 der Erbe- und Handfestenordnung bezeichneten Forderungen zu. Bei Anlegung des Grundbuchs wird dieses Vorrecht als Sicherungshypothek in das Grundbuch übernommen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 28. und bekannt gemacht am 29. April 1903.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1903. — № 18.

Nr. XX. Bekanntmachung eines von den drei freien Hansestädten abgeschlossenen Zusatzvertrages zu der Übereinkunft vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts.

Vom 5. Mai 1903.

Nachdem von den drei freien Hansestädten ein Zusatzvertrag zu der Übereinkunft vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts, (Gesetzbl. S. 189) abgeschlossen und ratifiziert worden ist, wird derselbe hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

Zusatzvertrag zu der Übereinkunft der drei freien Hansestädte vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts.

Nachdem die Senate der drei freien Hansestädte Bremen, Hamburg und Lübeck für Verhandlungen zum Zwecke der Abänderung der die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts betreffenden Übereinkunft vom 30. Juni 1878 zu ihren Kommissarien bestellt haben

der Senat der freien Hansestadt Bremen
Herrn Bürgermeister Dr. **Alfred Dominicus Pauli**,
der Senat der freien und Hansestadt Hamburg
Herrn Senator Dr. **Gustav Ferdinand Hertz**,
der Senat der freien und Hansestadt Lübeck
Herrn Senator Dr. **Emil Ferdinand Fehling**,

ist von denselben der nachstehende Vertrag unter Vorbehalt der Ratifikation abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Bei dem Oberlandesgericht wird ein fünfter Zivilsenat eingerichtet, derselbe wird mit einem Präsidenten und fünf Räten besetzt. Das Jahresgehalt des fünften Präsidenten steht dem des zweiten, dritten und vierten Präsidenten gleich.

Artikel 2.

Bei dem Oberlandesgericht sind ein sechster Gerichtsschreiber, ein achter Kanzlist und ein sechster Gerichtsdiener anzustellen.

Artikel 3.

In Abänderung des Artikels 2 des Zusatzvertrages vom 14. Dezember 1900 wird bestimmt:

Das Gehalt der Gerichtsschreibergehülfen beträgt 2500 ℳ mit Alterszulagen von 300 ℳ nach je drei Jahren bis zum Höchstbetrage von 4000 ℳ; das der Kanzlisten 1800 ℳ mit Alterszulagen von 240 ℳ nach je drei Jahren bis zum Höchstbetrage von 3000 ℳ. Diese Gehalte kommen vom 1. Januar 1900 ab zur Anrechnung.

Als Kanzlisten sind nur solche Bewerber anzustellen, welche in einer der drei Städte eine für Gerichtskanzlisten vorgeschriebene Prüfung bestanden haben. Diese Bestimmung findet auf die zur Zeit der Ratifikation gegenwärtiger Übereinkunft bei dem Oberlandesgericht angestellten Hülfsschreiber und Diätare keine Anwendung.

Artikel 4.

In Betreff der Wahl der Räte soll — übrigens unter Beibehaltung des in Artikel 12 der Übereinkunft festgestellten Grundsatzes — die 21. bis 24. Ratsstelle von Hamburg, die 25. von Lübeck besetzt werden.

Zur Urkunde dessen ist dieser Vertrag in dreifacher Ausfertigung von den Kommissarien eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Bremen, Hamburg und Lübeck, den 12. März 1903.

(L S.) (gez.) Pauli.
(L. S.) (gez.) G. Hertz.
(L. S.) (gez.) Fehling, Dr.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 1. und bekannt gemacht am 5. Mai 1903.

Nr. XXI. Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 5. Mai 1903.

Der Senat bringt nachstehend die vom Reichskanzler unter dem 25. April 1903 erlassene Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Postordnung vom 20. März1900 (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich 1900 S. 53), hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 1. und bekannt gemacht am 5. Mai 1903.

Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1) Im § 6 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände" erhalten die beiden ersten Sätze unter III folgende Fassung:

Zur Verwendung für Handfeuerwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Patronen sind zulässig, wenn sie in Kisten oder Fässern fest von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Postpaketadresse als auch auf der Sendung selbst bezeichnet sind. Die Patronen müssen für Zentralfeuer bestimmt und außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel oder ein Herausfallen der Schrote noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann; Pappepatronen müssen eine Wandstärke von mindestens 0,7 mm haben.

2) Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten" erhält der erste Satz des Abs. VI nachstehende Fassung:

Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung an ihn zurückgesandt oder an eine andere innerhalb des Deutschen Reichs wohnende Person weitergesandt werde.

3) Im § 36 „Bestellung und Bestellgebühren" ist unter VII als zweiter Satz nachzutragen:

Diese Gebühr wird für Postanweisungen auch dann erhoben, wenn die Geldbeträge auf ein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden.

4) In demselben § (36) ist im Abs. X hinter „q) für Zeitungen usw. . 32 Pf." einzuschalten:

r) für Zeitungen, die wöchentlich zweiundzwanzigmal bestellt werden . . . . 34 Pf.,

s) für Zeitungen, die wöchentlich dreiundzwanzigmal bestellt werden .... 36 Pf.,

t) für Zeitungen, die wöchentlich vierundzwanzig bis achtundzwanzigmal bestellt werden .... 38 Pf.,

Sodann ist statt „r)“ zu setzen:

u)

5) Im § 39 „An wen die Bestellung geschehen muß“ erhält der zweite Satz des Abs. IV nachstehende Fassung:

Ist ein Gasthof als Wohnung des Empfängers in der Aufschrift angegeben, so gilt der Gastwirt auch dann als bevollmächtigt zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefsendungen und gewöhnlicher Pakete, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist.

Die Änderung zu 1 tritt mit dem 1. Januar 1904, die übrigen Änderungen treten mit dem 15. Mai 1903 in Kraft.

Berlin, den 25. April 1903.

Der Reichskanzler.
J. V.
Kraetke.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1903. — № 19.

XXII. Bekanntmachung, betreffend Abänderung des § 26 des Statuts des Deichverbandes für das Werderland.

Vom 9. Mai 1903.

Der Senat bringt den durch obrigkeitlich bestätigten Beschluß des Deichamts in abgeänderter Form festgestellten § 26 des Statuts des Deichverbandes für das Werderland (Gesetzbl. 1879 S. 175) hiermit zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 5. und bekannt gemacht am 9. Mai 1903.

Statut des Deichverbandes für das Werderland.

§ 26.

Die Deichgeschworenen und deren Stellvertreter werden vom Deichhauptmann in öffentlicher Sitzung des Deichamts beeidigt.

(Beilage 11). Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser. (Nr. 121 der Bremer Nachrichten vom 3. Mai 1903).

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser, hat die Deputation für

Häfen und Eisenbahnen nach Anhörung der Handelskammer mit Zustimmung der Finanzdeputation die folgende Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser beschlossen:

Lfde. Nr.	Benennung der Waren	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklasse.	
			Eingehend	Ausgehend
1	2	3	4	5
	10. Glas und Glaswaren. Hinter der laufenden No. 381 ist als neue No. einzuschalten:			
381 a	Böhmisches Glas und böhmische Glaswaren — No. 361 bis 381 — .	10 a bis f	V	V

Bremen, den 3. Mai 1903.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
Marcus.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Geſetzblatt

der

Freien Hanſeſtadt Bremen.

1903. — № 20.

XXIII. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung vom 31. März 1889 und der Bekanntmachung vom 12. Februar 1898 wegen Einfuhr von Pflanzen, friſchem Obſt u. ſ. w.

Vom 23. Mai 1903.

Der Abſatz 4 der Verordnung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 6. März 1884 über die Einfuhr von Pflanzen und ſonſtigen Gegenſtänden des Gartenbaues, vom 31. März 1889 (Geſetzbl. S. 109) ſowie der § 2 der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr lebender Pflanzen und friſchen Obſtes aus Amerika, vom 12. Februar 1898 (Geſetzbl. S. 13), wird dahin abgeändert, daß die nach dem Zollausſchlußgebiet in Bremerhaven eingeführten, für das Zollgebiet beſtimmten Sendungen bei denjenigen Zollſtellen, die ihre zollamtliche Abfertigung zu bewirken haben, zur Unterſuchung anzumelden ſind. Von dieſen Zollſtellen wird demnächſt auch der Einfuhrerlaubnisſchein ausgeſtellt.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 8. und bekannt gemacht am 23. Mai 1903.

(Beilage 12.) Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend einen Zusatz zu den Bestimmungen der Deputation für Häfen und Eisenbahnen über die Gebühren bei Benutzung der stadtbremischen Hafenbahnanlagen vom 1. Juli 1894. (Nr. 128 der Bremer Nachrichten vom 10. Mai 1903).

Die Bestimmungen der Deputation, betreffend Gebühren bei Benutzung der stadtbremischen Hafenbahnanlagen vom 1. Juli 1894 (Gesetzblatt von 1894 Seite 230 flg.), erhalten unter I folgenden Zusatz:

„Für Sendungen, die mittels Frachtbrief im Ortsverkehr zwischen den Hafenbahnanlagen unter einander, also zwischen dem Freibezirk oder dem Holz- und Fabrikenhafen einerseits und dem Weserbahnhof oder dem Neustadtsbahnhof andererseits, oder auch zwischen dem Weserbahnhof und dem Neustadtsbahnhof befördert werden, beträgt die Hafenbahnfracht 4 Pfennig für 100 kg; sie wird nur einmal und zwar bei der Abgangsstelle erhoben."

Bremen, den 9. Mai 1903.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

Barkhausen.

(Beilage 13.) Verordnung der Polizeidirektion, betreffend den Verkehr von Kraftfahrzeugen im Bürgerpark. (Nr. 133 der Bremer Nachrichten vom 15. Mai 1903).

Mit Genehmigung des Senats wird verordnet:

§ 1.

Es ist verboten, mit Kraftfahrzeugen (Automobilwagen, Motor-Fahrrädern u. a.) im Bürgerpark zu fahren.

§ 2.

Übertretungen dieses Verbots werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Bremen, den 14. Mai 1903.

Die Polizei-Direktion.

(Beilage 14.) Verordnung des Amts Vegesack, betreffend den Fuhrwerksverkehr in der Straße „Richtweg“. (Nr. 138 der Bremer Nachrichten vom 20. Mai 1903).

Mit Genehmigung des Senats verordnet das Amt:

§ 1.

In der Straße „Richtweg“ darf ein Fuhrwerksverkehr nicht stattfinden. Ausgenommen von diesem Verbot sind die Fuhrwerke der Anlieger und die Fuhren für den Bedarf der Anlieger.

§ 2.

Übertretungen werden nach § 366 [10] des Strafgesetzbuchs bestraft.

Vegesack, den 18. Mai 1903.

Hansestadt Bremisches Amt.
Kassau.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1903. — № 21.

XXIV. Verordnung wegen Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. März 1903, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

Vom 29. Mai 1903.

Der Senat verordnet zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. März 1903, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (Reichsgesetzbl. S. 113):

§ 1.

Die Befugnisse der höheren Verwaltungsbehörde sind für das ganze Staatsgebiet der Polizeikommission des Senats übertragen.

§ 2.

Die unteren Verwaltungsbehörden sind
für die Stadt Bremen die Polizeidirektion,
für das Landgebiet der Landherr,
für die Hafenstädte die Ämter.

§ 3.

Gemeindebehörden im Sinne des Gesetzes sind
für die Stadt Bremen die Gewerbekommission des Senats,
für das Landgebiet der Landherr,
für die Hafenstädte die Stadträte.

§ 4.

Als Schulaufsichtsbehörden sind zuständig
in der Stadt Bremen die Unterrichtskommission des Senats,
im Landgebiete die Schulvorstände,
in den Hafenstädten die Stadträte.

§ 5.

Die Polizeibehörden (Ortspolizeibehörden) sind
in der Stadt Bremen die Polizeidirektion,
im Landgebiete die Gemeindevorsteher,
in den Hafenstädten die Ämter.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 26. und bekannt gemacht am 26. Mai 1903.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1903. — № 22.

XXV. Verordnung, betreffend Änderung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für die Stadt Bremerhaven.

Vom 3. Juli 1903.

Der Senat verordnet:

Dem § 3 der Verordnung vom 30. Juni 1892, betreffend Ausführung der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 für die Stadt Bremerhaven (Gesetzbl. S. 111), wird am Schlusse folgender Absatz hinzugefügt:

> Den Milchhändlern ist ferner gestattet, an allen Sonn- und Festtagen bei dem Ausbringen der Milch Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter den ganzen Tag zu beschäftigen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 30. Juni und bekannt gemacht am 3. Juli 1903.

(Beilage 14.) Bekanntmachung der Gewerbekommission des Senats, betreffend Errichtung einer Zwangsinnung für das Barbier-, Friseur- und Perückenmacherhandwerk. (Nr. 162 der Bremer Nachrichten vom 14. Juni 1903).

Nachdem bei der unterm 9. Mai d. J. angeordneten Abstimmung über die Bildung einer Zwangsinnung für das Barbier-, Friseur und Perückenmacherhandwerk sich die Mehrheit der stimmberechtigten Gewerbetreibenden, welche sich an der Abstimmung beteiligt haben, für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, wird hierdurch auf Grund des § 100 der Gewerbeordnung, in der Fassung des

Gesetzes vom 26. Juli 1897, angeordnet, daß zum 1. Oktober 1903 eine Zwangsinnung für das Barbier-, Friseur- und Perückenmacherhandwerk in der Stadt Bremen, in Vegesack und im Landgebiete mit dem Sitze in Bremen unter dem Namen „Barbier-, Friseur- und Perückenmacherinnung zu Bremen" errichtet werde. Vom 1. Oktober 1903 an gehören daher alle Gewerbetreibenden, welche in der Stadt Bremen, in Vegesack oder im Landgebiete das Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbe selbständig betreiben, dieser Innung als Mitglieder an. Zugleich werden die bisherige Barbier- und Friseurinnung zu Bremen und die bisherige Perückenmacher- und Friseurinnung zu Bremen zum 1. Oktober 1903 geschlossen.

Bremen, den 13. Juni 1903.

Die Gewerbekommission des Senats.
J. Oelrichs, Dr.

(Beilage 15.) Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser. (Nr. 168 der Bremer Nachrichten vom 20. Juni 1903).

Auf Grund von § 4 des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser, hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen nach Anhörung der Handelskammer mit Zustimmung der Finanzdeputation die folgende Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser beschlossen:

Laufende Nr.	Benennung der Waren	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklasse	
			Eingehend	Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
	33. Steine und Steinwaren.			
	Die bisherige Nr. 798a wird in folgender Weise geteilt:			
798 a	Alabaster, roh, behauen	33 a	VII	V
798 a 1	—— gemahlen; rohe oder bloß behauene Platten daraus	33 a	V	V

Bremen, den 20. Juni 1903.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
Barkhausen.

(Beilage 16.) Bekanntmachung der Steuerdeputation, betreffend die Armensteuer für die Stadt Bremen im Steuerjahre 1903. (Nr. 173 der Bremer Nachrichten vom 25. Juni 1903).

Die Armensteuer für die Stadt Bremen wird für das Rechnungsjahr 1903 mit 14 Prozent der Einkommensteuer erhoben.

Bremen, den 23. Juni 1903.

Die Steuerdeputation.
Nielsen.

Berichtigung. Auf Seite 70 des diesjährigen Gesetzblatts, letzte Zeile, sind die Worte „am 26. Mai 1903" in „am 29. Mai 1903" zu berichtigen.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1903. — № 23.

XXVI. Bekanntmachung, betreffend Abänderungen des Zollabfertigungsregulativs für Bremen.

Vom 16. Juli 1903.

Infolge der Umwandlung des hiesigen Freibezirks in ein Zollausschlußgebiet (Gesetzbl. 1902 S. 76) wird das Zollabfertigungsregulativ für Bremen (Gesetzbl. 1888 S. 407) dahin abgeändert, daß in den §§ 16 Abs. 2, 25 Abs. 2, 34, 35 Abs. 1, 52 Abs. 2, 53, 57, 58, 64 Abs. 1 und Inhaltsangabe, 65, 76, 77 nebst Inhaltsangabe, 79, 80 nebst Inhaltsangabe, 86, 87 Abs. 1, 89, 90, 93 statt des Wortes „Freibezirk" „Zollausschlußgebiet" zu setzen ist.

Außerdem wird die in der Anlage A zum Regulativ unter Ziffer 8 aufgeführte Zollabfertigungsstelle Freibezirk künftig die Bezeichnung „Zollabfertigungsstelle Zollausschlußgebiet" führen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 14. und bekannt gemacht am 16. Juli 1903.

(Beilage 17.) Verordnung des Amts Bremerhaven, die Benutzung der provisorischen Geestebrücke zwischen Bremerhaven und Geestemünde betreffend. (Nr. 188 der Bremer Nachrichten vom 10. Juli 1903).

§ 1.

Wagen, Straßenbahnwagen und Reiter müssen sich auf der provisorischen Geestebrücke und deren Rampen rechts halten.

Sie müssen, ohne halten zu bleiben, das Bauwerk im Schritt passieren.

Kein Fuhrwerk darf einem anderen vorbeifahren.

Fußgänger haben stets den Fußsteig zu ihrer Rechten zu benutzen.

§ 2.

Personen, welche Karren schieben, Handwagen führen oder Lasten tragen, dürfen nicht die Fußsteige, sondern nur die Fahrbahn benutzen.

§ 3.

Die Hemmung des Verkehrs auf der Brücke zum Zwecke ihrer Öffnung wird durch Vorziehen von Ketten erkennbar gemacht. Sobald diese Ketten angebracht und solange sie nicht zurückgezogen sind, ist das Betreten der Brücke untersagt.

§ 4.

Den Anweisungen der Polizeibeamten und des Brücken-Aufsichtspersonals ist jeder nachzukommen verpflichtet.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, gegebenen Falls mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

Bremerhaven, den 5. Juli 1903.

Hansestadt Bremisches Amt.
Heye.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1903. — № 24.

XXVII. Verordnung, betreffend Ergänzung des Zusatzes vom 31. Dezember 1896 zu dem Regulativ vom 30. März 1895 über die Befreiung seewärts ausgehender Abfälle und Nebenerzeugnisse von der Schiffahrtsabgabe.

Vom 19. Juli 1903.

Der Senat verordnet unter Bezug auf § 3 f des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser:

> Die in dem Zusatze vom 31. Dezember 1896 (Gesetzbl. S. 185) zu dem Regulativ vom 30. März 1895 (Gesetzbl. S. 115) für Erdnüsse, Mohnsaat und Sesamsaat angegebenen Prozentsätze, nach denen die Abgabefreiheit bei der Ausfuhr von Ölkuchen und Schalen zuzugestehen ist, finden auch Anwendung, wenn die Ölkuchen und Schalen in gemahlenem Zustande sich befinden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 17. und bekannt gemacht am 19. Juli 1903.

Ausgegeben am 19. Juli 1903.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1903. — № 25.

XXVIII. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung vom 3. Mai 1901 über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für die Stadt Bremen.

Vom 28. Juli 1903.

Der Senat verordnet:

Die Vorschrift in § 3 unter III der bezeichneten Verordnung wird dahin abgeändert, daß auch den Fischhändlern gestattet wird, an allen Sonn- und Festtagen bei dem Ausbringen ihrer Waren Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter den ganzen Tag zu beschäftigen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 24. und bekannt gemacht am 28. Juli 1903.

Ausgegeben am 28. Juli 1903. 28

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1903. — № 26.

XXIX. Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Ursprungsbescheinigungen für Zucker.

Vom 31. Juli 1903.

Die Zollabfertigungsstelle Zollausschlußgebiet in Bremen und das Hauptzollamt in Bremerhaven haben über den in den Zollausschlußgebieten Bremen und Bremerhaven lagernden oder künftig dahin einzuführenden Zucker auf Antrag Ursprungsbescheinigungen für die Einfuhr in die an der internationalen Konvention über die Behandlung des Zuckers vom 5. März 1902 beteiligten Staaten auszustellen, auch die zu dem Zwecke erforderlichen Kontrollen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auszuführen.

A. Bestimmungen für den am 1. August 1903 in den Zollausschlußgebieten Bremen und Bremerhaven vorhandenen Zucker.

§ 1.

Der am 1. August 1903 in den Zollausschlußgebieten Bremen und Bremerhaven befindliche Zucker, für welchen die Ausstellung einer Ursprungsbescheinigung bei der Ausfuhr gewünscht wird, ist bis zum 8. August 1903 für das Zollausschlußgebiet Bremen der Zollabfertigungsstelle Zollausschlußgebiet daselbst und für das Zollausschlußgebiet Bremerhaven dem Hauptzollamt in Bremerhaven anzumelden.

Zur Anmeldung ist der Eigentümer des Zuckers oder sonstige Verfügungsberechtigte (Spediteur, Lagerhalter usw.) befugt.

Der Anmeldende erhält zum Nachweis der geschehenen Anmeldung einen Anmeldeschein.

§ 2.

Zu der Anmeldung sind amtlich festgestellte Formulare zu benutzen, die bei den Anmeldestellen (§ 1) entgegengenommen werden können. Mit der Anmeldung sind zum Nachweis des Ursprungs geeignete Handelspapiere (Briefe, Rechnungen, Ladescheine, Bescheinigungen der Zuckerfabriken, Analysezeugnisse für die betreffende Post oder dergl.) sowie etwaige Papiere über die Zollabfertigung des Zuckers zur Ausfuhr nach den Zollausschlußgebieten einzureichen. Für jede Post ist eine besondere Anmeldung beizubringen. Die Anmeldung muß enthalten die Art und Menge des Zuckers, Verpackungsart, Zahl, Zeichen und Nummer der Packstücke, die auf denselben befindliche Bezeichnung über den Ursprung und die Angabe des Lagerorts (Lage des Schuppens oder Speicherraums, Namen oder Nummer und Heimatsort des Kahns, sowie dessen Liegeplatz).

§ 3.

Die Feststellung des Ursprungs erfolgt durch die Anmeldestellen nach Besichtigung der Post auf Grund der beigebrachten Ausweise und Zollabfertigungspapiere. Die Ausweise werden, nachdem die Post darauf abgeschrieben, zurückgegeben.

§ 4.

Jede Veränderung in der Lagerung oder Packung des angemeldeten Zuckers ist der Anmeldestelle vorher anzuzeigen.

Der Lagerhalter darf ohne Genehmigung der Anmeldestelle eine Veränderung der gelagerten Waren nicht vornehmen oder dulden.

§ 5.

Die Ursprungsbescheinigung wird gegen Rückgabe des Anmeldescheins erteilt, nachdem die Wiederausfuhr des Zuckers nachgewiesen ist. Von der beabsichtigten Verladung ist den Anmeldestellen tunlichst am Tage vorher, jedenfalls aber vor Beginn der Verladung Anzeige zu machen.

§ 6.

Die Ausstellung von Ursprungszeugnissen ist abzulehnen, wenn den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprochen wird.

B. Bestimmungen für den nach dem 1. August 1903 in die Zollausschlußgebiete Bremen und Bremerhaven einzuführenden Zucker.

§ 7.

Der nach dem 1. August 1903 in die Zollausschlußgebiete Bremen und Bremerhaven einzuführende Zucker ist regelmäßig spätestens am Tage vor der Einfuhr für das Zollausschlußgebiet Bremen der Zollabfertigungsstelle Zollausschlußgebiet daselbst und für das Zollausschlußgebiet Bremerhaven dem Hauptzollamte Bremerhaven anzumelden, sofern für denselben die Ausstellung einer Ursprungsbescheinigung gewünscht wird. Der Zucker wird von der Anmeldestelle unter Kontrolle genommen und verbleibt darin bis zur Wiederausfuhr aus den Zollausschlußgebieten.

§ 8.

Der Zucker darf in den Zollausschlußgebieten nur in den Wasserfahrzeugen, welche ihn angebracht haben oder bei den von den Anmeldestellen zugelassenen Lagerhaltern gelagert werden.

§ 9.

Wer zur Lagerung von kontrolliertem Zucker in den Zollausschlußgebieten befugt zu werden wünscht, hat einen entsprechenden Antrag bei den Anmeldestellen einzureichen. Der Antragsteller hat sich zu verpflichten, allen auf die Kontrollierung des Zuckers bezüglichen Anordnungen der Anmeldestellen Folge zu leisten, insbesondere keine Umpackung oder sonstige Veränderung des gelagerten Zuckers ohne vorherige Erlaubnis der Anmeldestellen, keine Veränderung in der Lagerung des Zuckers und keine Umzeichnung ohne vorherige Benachrichtigung der Anmeldestellen vorzunehmen oder zu dulden. Für den Fall der Zuwiderhandlung hat sich der Lagerhalter einer von der Zolldirektivbehörde in jedem einzelnen Falle endgültig festzusetzenden Vertragsstrafe bis zur Höhe von 5000 ℳ zu unterwerfen.

§ 10.

Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 1—6 entsprechende Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 31. und bekannt gemacht am 31. Juli 1903.

(Beilage 18.) Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser. (Nr. 207 der Bremer Nachrichten vom 29. Juli 1903).

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser, hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen nach Anhörung der Handelskammer mit Zustimmung der Finanzdeputation die folgende Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser beschlossen:

Laufende Nr.	Benennung der Waren	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklasse	
			Eingehend	Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
	27. Papier- und Pappwaren.			
	Die laufende Nr. 743 wird wie folgt geändert:			
743	Druckpapier	27 e	IV	IV

Bremen, den 29. Juli 1903.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
Barkhausen.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1903. — № 27.

XXX. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 1. August 1903.

Der Senat bringt nachstehend die vom Reichskanzler unter dem 25. Juli 1903 erlassene Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich 1903 S. 53), hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 31. Juli und bekannt gemacht am 1. August 1903.

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

Hinter § 70 ist folgender neue § einzuschalten:

§ 70a „Rohrpostbeförderung".

Die Bedingungen für die Benutzung der Rohrpost werden durch eine besondere Rohrpostordnung festgesetzt.

Die Änderung tritt mit dem 1. August 1903 in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1903.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Kraetke.

Ausgegeben am 1. August 1903.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1903. — № 28.

XXXI. Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Ursprungsbescheinigungen für Zucker.

Vom 30. August 1903.

Der Zollabfertigungsstelle Weserbahnhof ist die Befugnis zur Ausstellung von Ursprungsbescheinigungen für Zucker erteilt worden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 28. und bekannt gemacht am 30. August 1903.

Ausgegeben am 30. August 1903. 31

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1903. — № 29.

XXXII. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 7. Oktober 1888, betreffend die Gewährung von Zoll- und Steuerkrediten.

Vom 1. September 1903.

Der Senat verordnet:

Der Absatz 2 des § 14 der Verordnung vom 7. Oktober 1888, betreffend die Gewährung von Zoll- und Steuerkrediten — in der Fassung der Verordnung vom 14. August 1902 (Gesetzbl. S. 169) —, wird dahin abgeändert, daß in Betreff der Stundung der Zuckersteuer das Gesetz wegen Abänderung des Zuckersteuergesetzes vom 6. Januar 1903 (Reichsgesetzblatt S. 1) nebst den dazu vom Bundesrat unterm 18. Juni 1903 beschlossenen Ausführungsbestimmungen mit der Maßgabe zur Anwendung kommt, daß die Sicherheitsbestellung, soweit nicht das Gesetz bindende Vorschriften hierüber enthält, sowie die Einziehung gestundeter Steuerbeträge vor Ablauf der Stundungsfrist nach den Vorschriften in den §§ 6 bis 10 dieser Verordnung zu erfolgen hat.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 4. August und bekannt gemacht am 1. September 1903.

(Beilage 19.) Bekanntmachung der Gewerbekommission des Senats, betreffend die Prüfungszeugnisse der bei den Haupt- und Nebenwerkstätten der Königlich Preußischen Eisenbahnverwaltung im Bremischen Staatsgebiete für das Schlossergewerbe bestellten Prüfungsausschüsse (Nr. 215 der Bremer Nachrichten vom 6. August 1903).

Auf Grund des § 129 Absatz 4 der Reichsgewerbeordnung wird den Prüfungszeugnissen der bei den Haupt- und Nebenwerkstätten der Königlich Preußischen Eisenbahnverwaltung im Bremischen Staatsgebiete für das Schlossergewerbe bestellten Prüfungsausschüsse mit Genehmigung des Senats die Wirkung beigelegt, daß diese Zeugnisse ihre Inhaber nach Vollendung des 24. Lebensjahres zur Anleitung von Lehrlingen in Handwerksbetrieben des Schlossergewerbes berechtigen.

Bremen, den 5. August 1903.

Die Gewerbekommission des Senats.
J. Oelrichs, Dr.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1903. — № 30.

XXXIII. Gebührenordnung für den Löschplatz für Baumaterialien am Peterswerder.

Vom 15. September 1903.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Für das Löschen sowie für das Laden eines Schiffes beim Löschplatz am Peterswerder wird eine Gebühr von drei Mark erhoben.

Das Löschen von Sand oder Kies aus Schiffen von einer Tragfähigkeit bis zu 12 Tonnen erfolgt gebührenfrei.

§ 2.

Für das Abfahren gelöschter Materialien von der Löschstelle, sowie für das Anfahren zu verladender Materialien zum Löschplatz durch Landfuhrwerk wird erhoben:

für das Fuder Bauholz, Pflastersteine, Zement oder Bruchsteine . 40 ₰
für das Fuder Sand oder Kies . . . . 20 „
für je 1000 Mauersteine . . . . 20 „

Nicht volle Fuder unterliegen der gleichen Gebühr wie die vollen.

§ 3.

Die Gebühren sind für die Schiffe vom Schiffsführer, für die Landfuhrwerke vom Fuhrmann zu entrichten.

Über die erhobene Gebühr wird Quittung erteilt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 8. und bekannt gemacht am 15. September 1903.

Ausgegeben am 15. September 1903. 33

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1903. — № 31.

XXXIV. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 3. Juli 1897, betreffend die Hafen- und Kranabgaben in Bremerhaven.

Vom 27. September 1903.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der zweite Absatz unter Nr. 1 des § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1897, betreffend die Hafen- und Kranabgaben in Bremerhaven, erhält folgende veränderte Fassung:

> „Frachtdampfer von 6800 cbm Netto-Raumgehalt und darüber, welche leer (d. h. ohne Ladung und Passagiere) die Häfen, die Vorhäfen, oder die Weserkaje wieder verlassen, ohne die neue Schleuse des Kaiserhafens benutzt zu haben, entrichten nur das unter Nr. 2 festgesetzte Hafengeld."

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 25. und bekannt gemacht am 27. September 1903.

(Beilage 20.) Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen wegen Ausführung der Gebührenordnung für den Löschplatz am Peterswerder vom 15. September 1903. (Nr. 255 der Bremer Nachrichten vom 15. September 1903).

Die Erhebung der in der Gebührenordnung für den Löschplatz für Baumaterialien am Peterswerder vom 15. September d. J. bezeichneten Gebühren erfolgt durch den Hafenmeister des Sicherheitshafens.

Die vom Hafenmeister erteilten Quittungen (für Schiffsführer: Lösch- und Ladescheine; für Fuhrleute: An- und Abfuhrscheine) sind dem Aufseher für den Löschplatz am Peterswerder einzuhändigen.

Bremen, den 15. September 1903.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
Barkhausen.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1903. — № 32.

XXXV. Gesetz, betreffend die Verwendung von nach § 94 der Seemannsordnung verwirkten Heuern.

Vom 16. Oktober 1903.

Der Senat verordnet auf Grund von § 132 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Hat ein bremischer Reeder für die in seinem Betriebe beschäftigten Seeleute oder ihre Angehörigen eine Unterstützungskasse eingerichtet, so fließen die gemäß § 94 der Seemannsordnung verwirkten Heuern, soweit sie nicht zur Deckung der Schadensansprüche des Reeders aus dem Heuer- oder Dienstvertrage in Anspruch genommen werden, dieser Unterstützungskasse zu, falls sie rechtsfähig und vom Senat als solche anerkannt ist, welche sämtlichen Seeleuten des Reeders zu gute kommt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 9. und bekannt gemacht am 16. Oktober 1903.

XXXVI. Bekanntmachung, betreffend die erste juristische Prüfung.

Vom 16. Oktober 1903.

Unter Bezugnahme auf die den obigen Gegenstand betreffenden Bekanntmachungen des Senats vom 24. Dezember 1899 (Gesetzbl. S. 423) und vom 5. September 1901 (Gesetzbl. S. 197) bringt der Senat hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß auf Grund eines vom Senate mit dem Großherzoglich Badischen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts getroffenen Abkommen die erste juristische Prüfung auch vor den im Großherzogtum Baden bestehenden Prüfungskommissionen abgelegt werden kann.

(Beilage 21.) Verordnung der Medizinalkommission des Senats, betreffend Abänderung des Gebührentarifs für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 11. April 1903 und Festsetzung einer Beschauzeit für Bremerhaven. (Nr. 277 der Bremer Nachrichten vom 7. Oktober 1903).

Auf Grund der §§ 7 und 9 der Verordnung des Senats vom 6. Februar 1903 wird bestimmt:

§ 1.

Der § 1 der Verordnung vom 11. April 1903 wird in Ansehung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau durch die nicht tierärztlichen Beschauer in Bremerhaven hierdurch aufgehoben und durch folgenden Tarif ersetzt:

Die Tierbesitzer haben den Fleischbeschauern an Gebühren für die Untersuchung vor und nach der Schlachtung zusammen zu zahlen:

1)	für ein Stück Rindvieh (Kälber ausgenommen)	*M.* 2,—
2)	für ein Schwein, einschließlich der Trichinenschau	„ 1,25
3)	für ein Schwein, ausschließlich der Trichinenschau, für ein Kalb	„ 0,75
4)	für ein Schaf oder eine Ziege	„ 0,60

§ 2.

Die Beschauzeit wird für Bremerhaven auf die Tagesstunden von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends beschränkt.

Wo dringende Umstände, insbesondere die Versorgung eines abgehenden Schiffes, es erforderlich machen, sind die Beschauer verpflichtet, die Beschau auch außerhalb der Beschauzeit vorzunehmen.

Bremen, den 5. Oktober 1903.

Die Medizinalkommission des Senats.
Schultz. Stadtländer.

(Beilage 22.) Ortsstatut der Stadt Bremerhaven, das Brandlöschwesen in Bremerhaven betreffend.

§ 1.

Das den Schutz der staatlichen Hafenanstalten und der Stadt Bremerhaven umfassende, vom Bremischen Staate und der Stadtgemeinde Bremerhaven für gemeinschaftliche Rechnung unterhaltene Brandlöschwesen (vergl. die Grundzüge in den Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft 1902 S. 66/68) wird von einer aus sechs Mitgliedern bestehenden Kommission verwaltet. Die Mitglieder dieser Kommission sind der Stadtdirektor, die drei Mitglieder des hiesigen Hafenamts und zwei vom Stadtverordnetenkollegium gewählte Stadtverordnete. Der Branddirektor kann mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

Die Einladungen zu den Sitzungen haben unter Angabe der wichtigeren Punkte der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Protokolle der Sitzungen der Kommission sind dem Stadtrate und dem Hafenamte abschriftlich mitzuteilen.

§ 2.

Den Vorsitz in der Kommission und die Leitung der Geschäfte derselben führt der Stadtdirektor. Der Vorsitzer hat von allen wichtigeren Beratungsgegenständen dem Amtmann rechtzeitig vor der Sitzung unter Übersendung der Akten Kenntnis zu geben. Sind die Akten nicht übersandt, so ist auf Verlangen die Verhandlung zu vertagen.

§ 3.

Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Zu einer Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich.

Bei Stimmengleichheit entscheiden, wenn Stadtdirektor und Amtmann der gleichen Ansicht sind, deren Stimmen, andernfalls gilt bei Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt.

§ 4.

Gegen Beschlüsse der Kommission, soweit sie die Feuersicherheit des Hafenbezirks betreffen, ist die Beschwerde an die Deputation für Häfen und Eisenbahnen seitens jedes vom Staate entsandten Mitgliedes der Kommission, gegen Beschlüsse, welche die Feuersicherheit der Stadt betreffen, die Beschwerde an den Stadtrat seitens jedes von der Stadtgemeinde entsandten Mitgliedes innerhalb einer Woche zulässig. Die auf Grund der Beschwerde erfolgenden Entscheidungen der Deputation für Häfen und Eisenbahnen und des Stadtrats sind für die Kommission bindend.

§ 5.

Der Kommission liegt ob:

1) Sorge dafür zu tragen, daß die das Brandlöschwesen in Bremerhaven betreffenden Gesetze, Verordnungen, Statute und Verfügungen beobachtet werden;

2) jährlich den Voranschlag über das Brandlöschwesen zu entwerfen und der Deputation für Häfen und Eisenbahnen durch Vermittelung des Hafenamts, sowie dem Stadrate einzureichen;
3) die für Unterhaltung der Brandlöschanstalten ausgesetzten Geldmittel der Bewilligung entsprechend zu verwenden;
4) die Aufsicht darüber zu führen, daß sich die für Brandlöschzwecke getroffenen Einrichtungen und bestimmten Geräte stets in ordnungsmäßigem Zustande befinden und die Angestellten der Feuerwehr vollzählig vorhanden und für die ihnen erteilten Obliegenheiten geeignet und gut eingeübt sind;
5) Bestimmungen über Arten der in Brandfällen zu gebenden Lärmsignale nach Anhörung des Branddirektors zu treffen;
6) über Beschwerden gegen Verfügungen des Branddirektors zu entscheiden;
7) der Deputation für Häfen und Eisenbahnen und dem Stadrate event. gewünschte Aufklärungen bezüglich des gesamten Brandlöschwesens zu geben;
8) Abschrift des von dem Branddirektor alljährlich einzureichenden Jahresberichtes dem Stadtrate und dem Hafenamte zu übersenden (cf. § 10 Nr. 8).

§ 6.

Eines Gemeindebeschlusses bedarf es, soweit die Verfassung der Stadt Bremerhaven vom 18. September 1879 solches erfordert, insbesondere zur Feststellung des jährlichen Voranschlages für das Brandlöschwesen.

Unterläßt oder verweigert die Kommission Anlagen oder Anschaffungen, die nach dem Ermessen der Deputation für Häfen und Eisenbahnen für die Feuersicherheit des Hafenbezirks geboten sind, so können dieselben von Senat und Bürgerschaft beschlossen werden. Ein solcher Beschluß ist nicht bloß für die Kommission, sondern auch für die Stadtgemeinde ohne weiteres bindend, für letztere auch hinsichtlich des ihr zufallenden halben Anteils an den Kosten, ohne daß es hinsichtlich dieses eines besonderen, die erforderlichen Mittel bewilligenden Gemeindebeschlusses bedarf.

Die Kosten für schwimmende Geräte zur Bekämpfung des Feuers vom Wasser aus, wie z. B. Spritzendampfer oder Ausrüstungen von Schiffen mit Feuerlöscheinrichtungen, fallen dem Bremischen Staate allein zur Last, dem auch allein die Verwaltung und die Unterhaltung solcher Geräte obliegt.

§ 7.

Die Feuerwehr besteht aus zwei Abteilungen:

1) der Berufsfeuerwehr,
2) der Reservefeuerwehr.

Sie hat die Aufgabe, für die Sicherheit der Stadt und des Hafenbezirks von Bremerhaven gegen Feuersgefahr zu sorgen und die Schadenfeuer zu löschen.

Auf Anordnung hat sie auch in den Nachbargemeinden bei Löschung von Schadenfeuern mitzuwirken.

§ 25.

Das Gnadenquartal kann in Ermangelung der im § 24 bezeichneten Hinterbliebenen von der Kommission auch dann gewährt werden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Kinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß, einschließlich der etwa bei Sterbekassen oder sonstigen Versicherungsinstituten zu erhebenden Gelder, nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 26.

Der Angestellte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner Handlungen verantwortlich. Hat er jedoch nach den Anordnungen eines Vorgesetzten gehandelt, welche innerhalb des Kreises der amtlichen Zuständigkeit des letzteren und in gesetzlicher Form erlassen waren, so trifft die dienstliche und zivilrechtliche Verantwortlichkeit dafür den Anordnenden allein.

§ 27.

Jeder Angestellte muß die Übertragung seiner Berufsbildung entsprechender Dienstgeschäfte, im gleichen die Versetzung in ein anderes seiner Berufsbildung und bisherigen Stellung entsprechendes Amt ohne Schmälerung seines Diensteinkommens sich gefallen lassen, wenn das dienstliche Bedürfnis es erfordert.

Ob die genannten Voraussetzungen der Geschäftsübertragung und Versetzung vorhanden sind, entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit der Brandlöschkommission.

§ 28.

Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Angestellten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben sei, sowie ob und welches Ruhegehalt demselben zustehe, erfolgt durch den Stadtrat im Einvernehmen mit der Kommission, unbeschadet des Rechtsweges, wenn der in den Ruhestand versetzte Angestellte durch die in betreff des Ruhegehalts getroffene Verfügung in seinem Rechte sich beeinträchtigt glaubt.

§ 29.

Zum Nachweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Angestellten ist die Erklärung des Branddirektors oder dessen Stellvertreters erforderlich, daß er nach pflichtmäßigem Ermessen den Angestellten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

§ 30.

Jeder Angestellte, welcher durch ein körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten sich als dauernd unfähig erweist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

§ 31.

Sucht ein Angestellter in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm von der Kommission unter Angabe des ihm zukommenden Betrags des Ruhegehalts und der Gründe der Pensionierung eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

Innerhalb vierzehn Tagen nach dieser Eröffnung kann der Angestellte seine Einwendungen bei dem Stadtrate einbringen, welcher im Einvernehmen mit der Kommission endgültig über die Versetzung in den Ruhestand entscheidet.

§ 32.

Der Berechnung des Ruhegehalts wird der Betrag desjenigen Gehalts zu Grunde gelegt, welches der Beamte zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand genießt, und zwar nur des wirklichen Gehalts mit Ausschluß von Gratifikationen, Sporteln, Vergütungen für Bureaukosten, und sonstigen Accidentien.

Die Wohnungsvergütung und der Mietwert der Dienstwohnung, desgleichen die freie Station werden als Teil des Gehalts angesehen. Der Mietwert der Dienstwohnung wird, wenn nichts anderes bestimmt ist, zu zehn Prozent des Gehalts angenommen. Bei einer freien Dienstwohnung erhöht sich dieser Wert um den Durchschnittsbetrag der Unkosten, die den Inhabern entsprechender, nicht freier Dienstwohnungen aus der ihnen obliegenden Unterhaltung nach dem Ermessen des Stadtrats erwachsen. Die freie Station wird nach Ermessen des Stadtrats gemäß dem ungefähren Durchschnittswert der letzten zehn Jahre unter Berücksichtigung der Gehaltssätze anderer in gleichen oder ähnlichen Dienstverhältnissen stehender Beamten berechnet. Freie Feuerung und Licht werden, wenn dieserhalb ein Abzug vom Gehalt geschieht, nach Maßgabe dieses Abzuges als Teil des Gehalts gerechnet.

§ 33.

Das Ruhegehalt beträgt im elften Dienstjahre vierzig Prozent des Gehalts und steigt mit Vollendung jedes Dienstjahres um zwei Prozent bis zum Höchstbetrage von achtzig Prozent.

§ 34.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Angestellte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden sich zugezogen hat, so tritt der Anspruch auf ein Ruhegehalt von vierzig Prozent des Gehalts auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

Wird außer dem im vorigen Absatze bezeichneten Falle ein Angestellter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit durch Beschluß des Stadtrats im Einvernehmen mit der Kommission ein Ruhegehalt bis zu vierzig Prozent auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§ 43.

Das Ortsstatut vom 20. März 1893, das Brandlöschwesen in Bremerhaven betreffend, wird aufgehoben.

Vorstehendes Ortsstatut ist mittels Gemeindebeschlusses (Beschluß des Stadtrats vom 18. Juni und der Stadtverordnetenversammlung vom 31. Juli 1903) festgestellt und mittels Beschlusses des Senats vom 7. August 1903 bestätigt.

Bremerhaven, den 20. August 1903.

Der Stadtrat.

(L. S.) Hagemann.

Anlage.

Annahme-Bedingungen

für die

Mannschaft der städtischen Reservefeuerwehr in Bremerhaven.

§ 1.

Wer um die Einstellung in die Reservefeuerwehr nachsucht, muß gute Zeugnisse besitzen.

§ 2.

Will ein Angestellter das Dienstverhältnis lösen, so hat er eine dreitägige Kündigungsfrist zu beobachten. Von seiten der Stadt Bremerhaven kann das Dienstverhältnis jederzeit ohne Kündigung gelöst werden.

§ 3.

Von den Mitgliedern der Feuerwehr wird Treue und Aufbietung aller Kräfte in der Erfüllung ihrer Pflichten, unweigerlicher Gehorsam gegen die Befehle der Vorgesetzten, in gefährlichen Lagen Mut und Besonnenheit und im ganzen Verhalten Anstand und Nüchternheit verlangt.

Die Mannschaften sind verpflichtet, falls solches verlangt wird, bei Brandfällen im Bezirk der Stadt Bremerhaven und bei solchen außerhalb Bremerhavens, wie bei den Übungen und Proben mitzuwirken und die Wachen zu leisten.

§ 4.

Das Diensteinkommen besteht aus:

1) einer Besoldung von Mark jährlich, welche am Schlusse eines jeden Jahres postnumerando bezahlt wird,

2) einer Entschädigung, welche beträgt:

a. bei Wachtdiensten 50 Pfg. für die Stunde,

b. bei Brandfällen 4 M. 50 Pfg., sofern von der betreffenden Abteilung gegebenes Wasser bei den Löscharbeiten zur Verwendung gekommen ist, 1 M. 50 Pfg., sofern dies nicht geschehen ist. Diese Sätze gelten als Entschädigung für Leistungen von einer Dauer bis zu zwölf Stunden, darüber hinausgehende Arbeitsstunden werden wie im Wachtdienste geleistet bezahlt.

Außerdem werden die notwendigen Uniformstücke unentgeltlich geliefert. Dieselben verbleiben Eigentum der Feuerwehr.

Mit vorstehenden Bedingungen bin ich einverstanden und bescheinige dies durch meine Namensunterschrift.

Bremerhaven, den

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

§ 35.

Die Ruhegehalte werden monatlich postnumerando bezahlt, und zwar zuerst für den Monat, welcher auf den letzten Gehaltsmonat folgt.

§ 36.

Wenn und soweit ein Pensionär aus einem anderweitigen Staats- oder Gemeindeamte ein Einkommen bezieht, wird das Ruhegehalt insoweit gekürzt, als es das vor der Pensionierung bezogene Gehalt übersteigt.

§ 37.

Hinterläßt der Pensionär eine Witwe oder im Sinne des § 24 Absatz 2 unversorgte eheliche Kinder, so wird das Ruhegehalt noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt. An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die Kommission. Die Zahlung des Ruhegehalts für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann mit Genehmigung der Kommission auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß, einschließlich der etwa bei Sterbekassen oder sonstigen Versicherungsanstalten zu erhebenden Gelder, nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 38.

Bei Festsetzung des Ruhegehaltes des Feldwebels, des Maschinisten oder der Feuerwehrmänner, die sich zur Zeit im Dienste befinden, wird die Dienstzeit von dem Zeitpunkte des Eintritts derselben in die Feuerwehr an gerechnet. Den später anzustellenden derartigen Personen kann die Dienstzeit, welche sie bei anderen Feuerwehren zugebracht haben, auf ihre hiesige Dienstzeit bei Festsetzung des Ruhegehalts ganz oder teilweise angerechnet werden.

§ 39.

Statt der Versetzung in den Ruhestand kann den ruhegehaltsberechtigten Angestellten der Berufsfeuerwehr eine andere, ihren Lebensverhältnissen entsprechende Anstellung mit einem ihrem bisherigen Gehalte mindestens gleichen Einkommen in Bremerhaven übertragen werden. Sie sind bei Verlust ihres Ruhegehaltsanspruchs verpflichtet, die Anstellung anzunehmen.

Ebenso kann einem mit Ruhegehalt Entlassenen eine seinen Lebensverhältnissen entsprechende Anstellung in Bremerhaven übertragen werden unter Kürzung des Ruhegehalts für die Dauer der Anstellung, insoweit dasselbe unter Hinzurechnung des mit der Anstellung verknüpften Einkommens das bei der Entlassung aus der Feuerwehr bezogene Gehalt übersteigt. Die Weigerung der Übernahme der Anstellung oder das Aufgeben derselben hat die Kürzung des Ruhegehalts dauernd zur Folge. Ob die Anstellung den Lebensverhältnissen entspricht, entscheidet lediglich der Stadtrat im Einvernehmen mit der Kommission für das Brandlöschwesen.

Ist die neue Anstellung mit Anrecht auf Ruhegehalt verknüpft, so wird bei erneuter Versetzung in den Ruhestand die Dienstzeit bei der Feuerwehr den für die spätere Anstellung in Anrechnung kommenden Dienstjahren hinzugezählt.

Bei Bezug eines neuen Ruhegehalts erlischt der Anspruch auf das frühere. Doch soll das neue Ruhegehalt mindestens die Höhe des aus dem Dienste bei der Feuerwehr dem Angestellten zukommenden Ruhegehaltes haben. Ist die neue Anstellung mit Anspruch auf Ruhegehalt nicht verknüpft, so bleibt dem Angestellten bei seiner erfolgenden Entlassung aus der neuen Anstellung der Ruhegehaltsanspruch aus dem Feuerwehrdienste erhalten.

§ 40.

Die Vorschriften, betreffend die Dienstvergehen und Disziplinarstrafen der Angestellten der Berufsfeuerwehr, sowie das Disziplinarverfahren, werden vom Stadtrat im Einvernehmen mit der Brandlöschkommission festgestellt. Die Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Senatskommissars für die Hafenstädte.

Erfolgt die Dienstentlassung eines Angestellten der Berufsfeuerwehr im Disziplinarverfahren, so kann der Stadtrat, wenn der Entlassene einen Anspruch auf Ruhegehalt hatte und besondere Umstände eine mildere Beurteilung zulassen, im Einvernehmen mit der Brandlöschkommission festsetzen, daß dem Entlassenen ein Teil des gesetzlichen Ruhegehalts auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre zu gewähren sei.

§ 41.

Die Mannschaften der Reservefeuerwehr werden auf Vorschlag des Branddirektors vom Vorsitzenden der Brandlöschkommission unter den Bedingungen der Anlage angenommen.

Die Entschädigungen der Reservemannschaften werden im Einvernehmen mit der Brandlöschkommission festgesetzt.

Gegen Mannschaften der Reservefeuerwehr können vom Branddirektor wegen Dienstvergehens folgende Strafen verfügt werden:

1) Warnung,
2) Verweis,
3) Geldstrafe bis zu 30 Mark,
4) Dienstentlassung.

Gegen diese Strafen steht den Mannschaften der Reservefeuerwehr der Rekurs an den Vorsitzer der Brandlöschkommission zu.

§ 42.

Ist in den Fällen der §§ 9 (Absatz 2), 27 (Absatz 2), 28, 31 (Absatz 2), 34 (Absatz 2), 39 (Absatz 2), 40 und 41 (Absatz 2) ein Einvernehmen zwischen dem Stadtrate und der Brandlöschkommission nicht zu erzielen, so trifft der Senatskommissar für die Hafenstädte die Entscheidung.

§ 8.

Die Berufsfeuerwehr besteht aus dem Branddirektor, dem Feldwebel, dem Maschinisten und der erforderlichen Zahl von Feuerwehrmännern.

Der Feldwebel, der Maschinist und die Feuerwehrmänner der Berufsfeuerwehr werden auf Vorschlag der Brandlöschkommission vom Stadtrate erwählt und ernannt.

§ 9.

Der Branddirektor wird vom Stadtrat auf Vorschlag der Brandlöschkommission erwählt und ernannt. Die Wahl des Branddirektors unterliegt der Bestätigung des Senatskommissars für die Hafenstädte.

Die Feststellung des Dienstvertrages mit dem Branddirektor, dessen Dienstvorgesetzter der Stadtdirektor ist, erfolgt im Einvernehmen mit der Brandlöschkommission.

Der Branddirektor ist nicht ruhegehaltsberechtigt. Gegen die Folgen bei der Ausübung des Dienstes vorkommenden Unfälle wird der Branddirektor für den Todes- und Invaliditätsfall auf zehntausend Mark, sowie für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit, jedoch spätestens bis zum hundertfünfzigsten Tage nach dem Unfalle, auf ein tägliches Krankengeld von sechs Mark versichert.

§ 10.

Der Branddirektor steht an der Spitze der Feuerwehr. Ihm liegt ob:

1) die von der Kommission behufs Erledigung der ihr durch § 5 zugewiesenen Aufgaben gefaßten Beschlüsse nach deren Anweisung auszuführen;
2) über Anstellungen bei der Berufs- und Reservefeuerwehr dem Vorsitzenden der Brandlöschkommission Vorschläge zu machen;
3) die Angestellten tüchtig auszubilden;
4) die Lösch- und Rettungsgeräte und Anstalten durch die ihm unterstellten Mannschaften der Feuerwehr oder auf andere geeignete Weise stets in bester Ordnung und gebrauchsfähigem Zustande zu erhalten und nach jedem Gebrauchsfalle schleunigst wieder in ordnungsmäßigen Zustand zu versetzen;
5) sich im Falle eines Brandes sofort nach dem Brandplatze zu begeben und die Bekämpfung des Feuers und Rettung gefährdeter Personen und Sachen in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Statuts (§ 11) und der zu erteilenden Dienstanweisungen zu leiten;
6) nach jedem größeren Schadenfeuer, bei welchem die Feuerwehr in Tätigkeit gekommen ist, der Kommission sofort Bericht über die Leistungen der Feuerwehr und der Lösch- und Rettungseinrichtungen, sowie über etwaige Mängel zu erstatten;

7) im Falle eines auswärtigen Feuers nach eingeholter Zustimmung des Stadtdirektors Anordnungen zu treffen, ob und in welcher Weise seitens der Feuerwehr Hülfe zu leisten ist. Von einer Hülfeleistung nach Auswärts ist dem Vorsitzenden des Hafenamtes Mitteilung zu machen;
8) im April jeden Jahres über den Stand des Feuerlöschwesens in Bremerhaven und die gesamte Tätigkeit der Feuerwehr einen Jahresbericht an den Vorsitzer der Kommission einzureichen.

§ 11.

Der Branddirektor hat bei Bränden im Stadtgebiete mit dem Stadtdirektor, bei Bränden im Hafenbezirke mit dem Vorsitzenden des Hafenamtes tunlichst im Einvernehmen zu handeln und hat deren Anordnungen zu befolgen.

§ 12.

Die Heranziehung auswärtiger Feuerwehr erfolgt auf Antrag des Branddirektors durch den Stadtdirektor.

§ 13.

Der Feldwebel, der Maschinist und die Feuerwehrmänner der Berufsfeuerwehr sind ruhegehaltsberechtigt. Jeder dieser Angestellten erhält ein lebenslängliches Ruhegehalt, wenn er nach einer Dienstzeit von 10 Jahren infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte ohne sein Verschulden zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unbrauchbar geworden ist, und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Auf die ruhegehaltsberechtigten Mitglieder der Berufsfeuerwehr finden die nachstehenden Bestimmungen der §§ 14 bis 40 Anwendung.

§ 14.

Der in die Berufsfeuerwehr Neueintretende wird zunächst zum Zwecke seiner Ausbildung auf sechsmonatliche Probe angestellt, während welcher Zeit derselbe vom Branddirektor im Einverständnis mit dem Stadtdirektor jederzeit sofort entlassen werden kann und seinerseits zwecks Lösung des Dienstverhältnisses eine einmonatliche Kündigungsfrist beobachten muß. Nach Ablauf der Probezeit erfolgt die Anstellung auf Lebenszeit unter dem Vorbehalte einer auch dem Angestellten zustehenden dreimonatlichen Kündigung und etwaiger früherer Entlassung im Wege des Disziplinarverfahrens.

§ 15.

Der Angestellte wird ausschließlich für den Dienst des Brandlöschwesens angestellt und hat auch in der ihm gewährten freien Zeit auf Anordnung des Vorgesetzten dienstliche Leistungen zu verrichten.

§ 16.

Kein Angestellter darf ohne Erlaubnis der Kommission ein Nebenamt bekleiden oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, oder ein sonstiges Erwerbsgeschäft betreiben.

Diese Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn die fraglichen Geschäfte mit der gehörigen Wahrnehmung des Amts unverträglich sind oder die Vornahme derselben mit Rücksicht auf die Natur des Amts oder die Stellung oder die Verhältnisse des Beamten für unstatthaft zu erachten ist. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich.

Sonstige Privatarbeiten sind dem Angestellten von der vorgesetzten Behörde zu versagen, wenn sie die Erfüllung der amtlichen Pflichten beeinträchtigen, sie können außerdem versagt werden, wenn sie gegen Vergütung geschehen.

Für amtliche Nebengeschäfte steht dem Angestellten ein Anspruch auf Vergütung aus öffentlichen Mitteln nicht zu, auch darf ihm für solche Nebengeschäfte ohne besondere Genehmigung der Kommission eine Vergütung nicht gewährt werden.

§ 17.

Geschenke oder Belohnungen in Bezug auf sein Amt darf der Angestellte ohne Genehmigung der Kommission nicht annehmen.

§ 18.

Von den Mitgliedern der Feuerwehr wird Treue und Aufbietung aller Kräfte in Erfüllung ihrer Pflichten, unweigerlicher Gehorsam gegen die Befehle der Vorgesetzten, in gefährlichen Lagen Mut und Besonnenheit und im ganzen Verhalten Anstand und Nüchternheit verlangt.

Die Mitglieder der Feuerwehr sind verpflichtet, falls solches verlangt wird, bei Brandfällen im Bezirk der Stadt Bremerhaven und bei solchen außerhalb Bremerhavens, wie bei den Übungen und Proben mitzuwirken und die Wachen zu leisten.

§ 19.

Der Feldwebel, der Maschinist und die Feuerwehrmänner dürfen den Bezirk der Stadt Bremerhaven bei Nacht und zwar während der Monate Mai bis Oktober von abends 9 Uhr bis morgens 5 Uhr und während der Monate Oktober bis April von abends 8 Uhr bis morgens 5 Uhr überhaupt nicht, bei Tage nicht länger als zwölf Stunden verlassen, ohne zuvor ihren Vorgesetzten Anzeige gemacht zu haben.

§ 20.

Das Diensteinkommen besteht 1) bei dem Feldwebel aus einem monatlich postnumerando zu zahlenden jährlichen Gehalte von 1600 ℳ., steigend von drei zu zu drei Jahren um 100 ℳ. bis zum Höchstbetrage von 1800 ℳ., freier Wohnung,

Feuerung und freiem Licht, sowie aus einer jährlichen Kleiderentschädigung von 150 M., welche in halbjährlichen Raten postnumerando gezahlt wird, 2) bei dem Maschinisten und bei den Feuerwehrmännern aus einem monatlich postnumerando zu zahlenden jährlichen Gehalte von 1200 M., steigend von drei zu drei Jahren um je 60 M. bis zum Höchstbetrage von 1500 M. und in der dauernden Benutzung einer vollständigen Dienstkleidung, welche aber Eigentum der Feuerwehr verbleibt.

Außerdem wird den sub 1 und 2 gedachten Angestellten und ihren Familien kostenlose ärztliche Behandlung gewährt.

Für Dienstleistungen während der Ruhezeit, mit Ausnahme solcher bei Bränden oder Unfällen und während der Probezeit wird eine besondere Vergütung gezahlt.

§ 21.

Der Angestellte muß, soweit solches nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlich, der zuständigen Krankenkasse angehören.

§ 22.

Im Falle einer Erkrankung werden die dem Betreffenden an Krankengeld zu zahlenden Beträge von dem Gehalte in Abzug gebracht.

§ 23.

Der Anspruch der Angestellten auf Gewährung des Gehaltes beginnt mit dem Tage des Diensteintritts. Bei Berechnung des die Erlangung einer ordentlichen Gehaltszulage erforderlichen Dienstalters wird die der festen Anstellung vorhergehende Probezeit angerechnet. Ist der Antritt des Dienstes in der ersten Hälfte des Jahres erfolgt, so beginnt die Berechnung des Dienstalters mit dem 1. Januar desselben Jahres, andernfalls mit dem 1. Januar des folgenden Jahres. Zum Zwecke der Feststellung des Dienstalters des bereits jetzt angestellten Feldwebels, des Maschinisten und der Feuerwehrmänner wird die bisherige Dienstzeit und die Probezeit in Anrechnung gebracht.

§ 24.

Hinterläßt ein Angestellter eine Witwe oder unversorgte eheliche Kinder, so gebührt denselben für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch das volle Gehalt des Verstorbenen (Gnadenquartal).

Als unversorgt gelten die Kinder des Angestellten, welche bei seinen Lebzeiten in Betreff ihres Lebensunterhaltes ganz oder teilweise auf seine Fürsorge angewiesen waren.

An wen die Zahlung zu leisten ist, bestimmt die Kommission.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1903. — № 33.

XXXVII. Gesetz, betreffend Ergänzung der Bauordnung für die Stadt Bremen und das engere Landgebiet vom 15. August 1883.

Vom 23. Oktober 1903.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

In die Bauordnung vom 15. August 1883 (Gesetzblatt S. 75) wird als § 148 a die nachstehende Bestimmung eingefügt:

> Der Eigentümer eines Grundstücks, welches an einer mit dem 1. April 1902 an die Stadt angeschlossenen Straße liegt und mit Ausgangsrecht nach dieser Straße versehen ist, hat dem Staate einen Beitrag zu den Straßenbaukosten zu leisten, wenn die das Grundstück begrenzende Straßenstrecke nach dem 1. April 1902 zum erstenmale mit einer für städtische Straßen üblichen Pflasterung versehen ist.
>
> Der Beitrag beträgt für je einen Meter Anschußlänge und je einen Meter Straßenbreite fünf Mark, wobei jedoch die Straßenbreite höchstens mit zehn Metern in Ansatz gebracht wird.
>
> Der Beitrag ist fällig
>
> 1) für ein unbebautes Grundstück, sobald es bebaut wird, spätestens aber fünf Jahre nach Herstellung der Pflasterung;
> 2) für ein bebautes Grundstück, zur einen Hälfte sofort bei Herstellung der Pflasterung, zur anderen Hälfte fünf Jahre später.
>
> Als bebaut gilt dabei jedes Grundstück, auf dem mehr als fünf Quadratmeter mit Gebäuden besetzt sind.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, kann auf Antrag des Pflichtigen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen, soweit die Einziehung im Hinblick auf die Verhältnisse seines Grundstücks eine offenbare Härte enthalten würde. Auch kann sie auf seinen Antrag anordnen, daß der Beitrag innerhalb höchstens zehn Jahren in gleichen Jahresraten fällig wird, wenn anzunehmen ist, daß es ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen besonders schwer fällt, die Beitragssumme an dem im vorhergehenden Absatz bestimmten Fälligkeitstage aufzubringen. Die zehnjährige Frist wird von dem Zeitpunkte an gerechnet, an welchem der Beitrag ohne die Anordnung fällig geworden wäre.

Grundstückseigentümern, welche auf Grund der Wegeordnung vom 27. Dezember 1878 Beiträge zur Neulegung der Straße bereits bezahlt haben, sind die bezahlten Beiträge auf die nach diesem Paragraphen zu leistenden Beiträge anzurechnen.

Die Vorschriften des § 148 Satz 2—4 finden entsprechende Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt gemacht am 23. Oktober 1903.

(Beilage 23.) Bekanntmachung der Justizkommission des Senats, betreffend Ablegung der ersten juristischen Prüfung. (Nr. 290 der Bremer Nachrichten vom 20. Oktober 1903).

Unter Bezugnahme auf § 14 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze in der Fassung des Gesetzes vom 12. Dezember 1899 wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die erste juristische Prüfung nach Maßgabe der betreffenden Prüfungsordnungen abgelegt werden kann

bei einer preußischen Prüfungskommission,
bei der Prüfungskommission des Oberlandesgerichts zu Colmar,
bei der Prüfungsbehörde beim Landgerichte zu Rostock,
bei der Prüfungskommission des Oberlandesgerichts zu Jena,
bei der Prüfungskommission zu Leipzig,
bei der badischen Prüfungskommission in Karlsruhe.

Bremen, den 20. Oktober 1903.

Die Justizkommission des Senats.
Pauli.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

1903. — № 34.

XXXVIII. Verordnung, betreffend Zahlung von Gehalten und Löhnen in Krankheitsfällen (Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Gesetze vom 10. April 1892 und 25. Mai 1903).

Vom 14. November 1903.

Der Senat verordnet:

§ 1.

Auf Grund der §§ 2a und 3 des Krankenversicherungsgesetzes von 15. Juni 1883 in der Fassung der Gesetze vom 10. April 1892 (R. G. Bl. S. 417) und 25. Mai 1903 (R. G. Bl. S. 233) wird bezüglich der im Dienste oder in Betrieben des Staates oder der Stadt Bremen angestellten oder beschäftigten Personen, deren Gehalt oder Lohn den Betrag von zweitausend Mark jährlich nicht übersteigt, das Nachstehende bestimmt:

I. Den nach § 1 des Krankenversicherungsgesetzes oder anderen gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen versicherungspflichtigen, aber von der zuständigen Behörde nicht versicherten Angestellten des Staates oder der Stadt Bremen wird in Krankheitsfällen ein Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes für sechsundzwanzig Wochen nach der Erkrankung gewährt.

II. Den nicht versicherungspflichtigen im Dienste oder in Betrieben des Staates oder der Stadt Bremen beschäftigten Personen, auf welche nach § 2a des Krankenversicherungsgesetzes die Versicherungspflicht ausgedehnt werden kann, wird in Krankheitsfällen ein Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes oder Lohnes für sechsundzwanzig Wochen nach der Erkrankung gewährt.

Den im Dienste des Staates beschäftigten Personen sind diejenigen im Dienste von Gemeinden beschäftigten gleich zu achten, deren Gehalt mittelbar aus der Staatskasse fließt.

III. Der Anspruch unter II fällt weg,

1) wenn die Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als

einer Woche beschränkt ist, oder gegen Tagelohn stattfindet und von der Behörde jederzeit ohne Kündigung oder mit einer Kündigungsfrist von weniger als einer Woche beendet werden kann,

2) wenn der Erkrankte sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunkfälligkeit zugezogen hat,

3) mit der Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, wenn dieses im voraus durch den Vertrag auf eine bestimmte Zeit eingegangen oder infolge einer Kündigung seitens des Beschäftigten oder einer vor der Erkrankung erklärten Kündigung der zuständigen Behörde gelöst wird.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1904 an Stelle der den gleichen Gegenstand betreffenden Verordnung vom 25. Februar 1893. (Ges. Bl. S. 21.)

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 10. und bekannt gemacht am 14. November 1903.

(Beilage 24.) Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderung des Warenzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser. (Nr. 306 der Bremer Nachrichten vom 5. November 1903).

Auf Grund von § 4 des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser, hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen nach Anhörung der Handelskammer mit Zustimmung der Finanzdeputation die folgenden Änderungen des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser beschlossen:

Laufende Nr.	Benennung der Waren	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklasse	
			Eingehend	Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
	5. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaren.			
134	Chlormagnesium	5 m	VII	VII

Bremen, den 4. November 1903.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

Marcus.

(Beilage 25.) Verordnung der Polizeidirektion, betreffend den Fußweg über den Wilhadikirchenplatz. (Nr. 309 der Bremer Nachrichten vom 8. November 1903).

§ 1.

Das Stehenbleiben und Spielen auf dem Fußwege über den Wilhadikirchenplatz während der Zeit der Gottesdienste in der Wilhadikirche ist verboten.

§ 2.

Übertretungen werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen geahndet.

Bremen, den 6. November 1903.

Die Polizeidirektion.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1903. — № 35.

XXXIX. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln.

Vom 22. November 1903.

Der Senat verordnet:

§ 1.

Auf den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung; die Ergänzung der Anlagen bleibt vorbehalten.

§ 2.

Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäfts, in welchem das Mittel verabfolgt wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.

Es ist verboten, auf den Gefäßen oder äußeren Umhüllungen, in denen ein solches Mittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Äußerungen oder Danksagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen.

§ 3.

Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel Anwendung finden.

Die in der Anlage B aufgeführten Mittel sowie diejenigen in der Anlage A aufgeführten Mittel, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht soweit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkaufe zu beurteilen vermag, dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, im letzteren Falle jedoch nur beim Gebrauche für Tiere verabfolgt werden. Die wiederholte Abgabe ist nur auf jedesmal erneute derartige Anweisung gestattet.

Bei Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabegefäßen oder den äußeren Umhüllungen die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben" angebracht sein.

§ 4.

Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu hundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft, soweit sie nicht durch schwerere Strafandrohungen betroffen werden.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt gemacht am 22. November 1903.

Anlage A.

1) Adlerfluid.
2) Amarol (auch Ingestol).
3) American coughing cure Lutzes.
4) Antiarthrin und Antiarthrinpräparate (auch Sells Antiarthrin).
5) Antigichtwein Duflots (auch Antigichtwein Oswald Niers oder Vin Duflot).
6) Antimellin (auch Essentia Antimellini composita).
7) Antirheumaticum Saids (auch Antirheumaticum nach Dr. Said oder Antirheumaticum Lücks).
8) Antitussin.

76) Sarsaparillian Richters (auch Extractum Sarsaparillae compositum Richter).
77) Sauerstoffpräparate der Sauerstoffheilanstalt Vitafer.
78) Schlagwasser Weißmanns.
79) Schweizerpillen Brandts.
80) Sirup Pagliano (auch Sirup Pagliano Blutreinigungsmittel, auch Blutreinigungs- und Bluterfrischungssirup Pagliano des Prof. Girolomo Pagliano oder Sirup Pagliano von Prof. Ernesto Pagliano).
81) Spermatol (auch Stärkungselixir Gordons).
82) Spezialtees Lücks (auch Spezialkräutertees Lücks).
83) Stomakal Richters (auch Tinctura stomachica Richter).
84) Tarolinkapseln.
85) Tuberkeltod (auch Eiweiß-Kräuterkognak-Emulsion Stickes).
86) Universalmagenpulver Barellas.
87) Vin Mariani (auch Marianiwein).
88) Vulneralcrème (auch Wundcrème Vulneral).
89) Wundensalbe, konzessionierte, Dicks (auch Zittauer Pflaster).
90) Zambakapseln Lahrs.

Anlage B.

1) Antineon Lochers.
2) Augenheilbalsam, vegetabilischer, Reichels (auch Ophthalmin Reichels).
3) Diphtheritismittel Noortwycks (auch Noortwycks antiseptisches Mittel gegen Diphtherie).
4) Heilmittel des Grafen Mattei (auch Graf Cesare Matteische elektro-homöopathische Heilmittel).
5) Sternmittel, Genfer, Sauters (auch elektro-homöopathische Sternmitel von Sauter in Genf, oder Neue elektro-homöopathische Sternmittel usw.).

XL. Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln.

Vom 22. November 1903.

In Ergänzung der Verordnung vom 25. Februar 1902, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln (Gesetzbl. S. 27), bringt der Senat die nachstehende Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 1. Oktober 1903, denselben Gegenstand betreffend (Reichsgesetzbl. S. 281), zur öffentlichen Kunde mit dem Hinweise, daß Zuwiderhandlungen gegen dieselbe nach § 367 unter 3 und 5 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu hundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt gemacht am 22. November 1903.

Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 1. Oktober 1903. (R. G. Bl. S. 281.)

Auf Grund des § 4 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 (Reichsgesetzbl. S. 380) wird bestimmt:

Eukalyptusmittel Heß' (Eukalyptol und Eukalyptusöl Heß'),
Homeriana (auch Brusttee Homeriana, russischer Knöterich, Polygonum aviculare) und
Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch russischer Knöterich- oder Brusttee Weidemanns)

werden vom 1. Januar 1904 ab von dem Feilhalten und Verkaufen außerhalb der Apotheken unbeschadet der Bestimmung im § 3 der bezeichneten Verordnung mit der Wirkung ausgeschlossen, daß auf sie die Bestimmung des § 1 Abs. 1 der Verordnung Anwendung findet.

Berlin, den 1. Oktober 1903.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

9) Asthmapulver Schiffmanns (auch Asthmador).
10) Asthmapulver Zematone, auch in Form der Asthmazigaretten Zematone (auch antiasthmatische Pulver und Zigaretten des Apothekers Escouflaire).
11) Augenwasser Whites (auch Dr. Whites Augenwasser von Ehrhardt).
12) Ausschlagssalbe Schützes (auch Universalheilsalbe oder Universalheil- und Ausschlagsalbe Schützes).
13) Balsam Bilsingers.
14) Balsam Lamperts (auch Gichtbalsam Lamperts oder Lampert-Stepf-Balsam).
15) Balsam Sprangers (auch Sprangerscher).
16) Balsam Thierrys (auch allein echter Balsam Thierrys, englischer Wunderbalsam oder englischer Balsam Thierrys).
17) Bandwurmmittel Konetzkys (auch Konetzkys Helminthenextrakt).
18) Beinschäden Indian Bohnerts.
19) Blutreinigungspulver Hohls.
20) Blutreinigungspulver Schützes.
21) Blutreinigungstee Wilhelms (auch antiarthritischer und antirheumatischer Blutreinigungstee Wilhelms).
22) Bräune-Einreibung Lamperts (auch Universal-Bräune-Einreibung und Diphtheritistinktur).
23) Bromidia Battle u. Comp.
24) Bruchbalsam Tanzers.
25) Bruchsalbe des pharmazeutischen Bureaus Valkenberg (Valkenburg) in Holland (auch Pastor Schmits Bruchsalbe).
26) Cathartic pills Ayers (auch Reinigungspillen oder abführende Pillen Ayers).
27) Corpulin (auch Corpulin-Entfettungspralinés oder Pralinés de Carlsbad).
28) Djoeat Bauers.
29) Elixir Godineau.
30) Embrocation Ellimans (auch Universal embrocation oder Ellimans Universal-Einreibemittel für Menschen), ausgenommen Embrocation etc. for horses.
31) Epilepsieheilmittel Quantes (auch Spezifikum oder Gesundheitsmittel Quantes).
32) Epilepsiepulver Cassarinis (auch Polveri antiepilettiche Cassarinis).
33) Eukalyptusmittel Heß's (Eukalyptol und Eukalyptusöl Heß's).
34) Gebirgstee, Harzer, Lauers.
35) Gehöröl Schmidts (auch verbessertes oder neu verbessertes Gehöröl Schmidts).
36) Gesundheitskräuterhonig Lücks.
37) Gicht- und Rheumatismuslikör, amerikanischer, Latons (auch Remedy Latons).
38) Glandulen.
39) Glycosolvol Lindners (auch Antidiabeticum Lindners).
40) Heilsalbe Sprangers (auch Sprangersche, oder Zug- und Heilsalbe Sprangers oder Sprangersche).

41) Heiltränke Jacobis (auch Heiltrankessenz, insbesondere Königstrank Jacobis).
42) Homeriana (auch Brusttee Homeriana, russischer Knöterich, Polygonum aviculare).
43) Injection Brou (auch Brousche Einspritzung).
44) Injection au matico (auch Einspritzung mit Matico).
45) Kalosin Lochers.
46) Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch russischer Knöterich- oder Brusttee Weidemanns).
47) Kongopillen Richters (auch Magenpillen Richters).
48) Kräutertee Lücks.
49) Kräuterwein Ullrichs (auch Hubert Ullrichscher Kräuterwein).
50) Kronessenz, Altonaer (auch Kronenessenz oder Menadiesche oder Altonaische Wunder-Kronessenz).
51) Lebensessenz Fernests (auch Fernestsche Lebensessenz).
52) Liqueur du Docteur Laville (auch Likör des Dr. Laville).
53) Laxapillen Richters.
54) Magenpillen Tachts.
55) Magentropfen Bradys (auch Mariazeller Magentropfen Bradys).
56) Magentropfen Sprangers (auch Sprangersche).
57) Mother Seigels pills (auch Mutter Seigels Abführungspillen oder operating pills).
58) Mother Seigels syrup (auch Mother Seigels curative syrup for dyspepsia, Extract of American roots oder Mutter Seigels heilender Sirup).
59) Nervenfluid Dressels.
60) Nervenkraftelixir Liebers.
61) Nervenstärker Pastor Königs (auch Pastor Königs Nerve Tonic).
62) Orffin (auch Baumann-Orffsches Kräuternährpulver).
63) Pain-Expeller.
64) Pectoral Bocks (auch Hustenstiller Bocks).
65) Pillen, indische (auch Antidysentericum).
66) Pillen Morisons.
67) Pillen Redlingers (auch Redlingersche Pillen).
68) Pilules du Docteur Laville (auch Pillen Lavilles).
69) Reduktionspillen, Marienbader (auch Marienbader Reduktionspillen für Fettleibige).
70) Regenerator Liebauts (auch Regenerator nach Liebaut).
71) Remedy Alberts (auch Alberts Rheumatismus- und Gichtheilmittel).
72) Saccharosalvol.
73) Safe remedies Warners (Safe cure, Safe diabetic, Safe nervine, Safe pills).
74) Sanjana-Präparate (auch Sanjana-Spezifica).
75) Sarsaparillian Ayers (auch Ayers zusammengesetzter und gemischter Sarsaparillaextrakt).

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1903. — № 36.

XLI. Bekanntmachung, betreffend die im § 49 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 vorgesehene Prüfung der Abgabenentrichtung.

Vom 26. November 1903.

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die im § 49 Absatz 2 des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 287) vorgesehene Prüfung der Abgabenentrichtung bei allen denjenigen, welche abgabepflichtige Geschäfte der unter Nr. 4 des Tarifs zum Reichsstempelgesetze bezeichneten Art oder die Beförderung von Gütern im Schiffsverkehr (Nr. 6 des Tarifs) gewerbsmäßig betreiben oder vermitteln, vom 1. Dezember d. J. ab dem Regierungsassessor Pingel bei der hiesigen Zolldirektion übertragen ist.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 24. und bekannt gemacht am 26. November 1903.

Ausgegeben am 26. November 1903. 40

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1903. — № 37.

XLII. Gesetz, betreffend einen Zusatz zum § 6 und Änderung des § 26 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, sowie einen Zusatz zum Bremischen Gerichtskostengesetz.

Vom 29. November 1903.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

I.

Dem § 6 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Juli 1899 (Gesetzbl. S. 63) wird als dritter Absatz folgende Vorschrift hinzugefügt:

Für die Beurkundung der Gebote und des Zuschlags bei der Versteigerung von Grundstücken sind die Amtsgerichte neben den Notaren zuständig.

II.

Der zweite Absatz des § 26 desselben Ausführungsgesetzes erhält folgende Fassung:

Zu Gunsten einer juristischen Person kann als Reallast nur das Recht auf die regelmäßig wiederkehrende Leistung einer fest- bestimmten Geldrente bestellt werden. Neu bestellte Reallasten dieser Art, deren Dauer unbestimmt ist oder den Zeitraum von hundert Jahren übersteigt, können von dem Eigentümer des belasteten Grundstücks unter Beobachtung einer Kündigungs-

frist von sechs Monaten mit dem zwanzigfachen Betrage der jährlichen Geldrente abgelöst werden. Eine Vereinbarung, durch die das Kündigungsrecht ausgeschlossen oder erschwert oder eine höhere Ablösungssumme festgesetzt wird, hat gegenüber dem künftigen Erwerber des belasteten Grundstücks keine rechtliche Wirkung.

III.

Hinter § 66 des Bremischen Gerichtskostengesetzes vom 30. Dezember 1899 (Gesetzbl. S. 425) wird als § 66 a folgende Bestimmung eingeschaltet:

§ 66 a.

Sobald das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, werden für die Versteigerung eines Grundstücks dieselben Gebühren erhoben, welche einem Notar nach § 11 der Gebührenordnung für Notare vom 30. Dezember 1899 für die gleiche Tätigkeit zustehen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 27. und bekannt gemacht am 29. November 1903.

XLIII. Gesetz, betreffend Aufhebung einer Planstraße in der Hastedter Feldmark.

Vom 29. November 1903.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die in der Hastedter Feldmark zwischen der Drakenburgerstraße und dem Alten Postwege liegende Planstraße wird aufgehoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 27. und bekannt gemacht am 29. November 1903.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1903. — № 38.

XLIV Gesetz, betreffend Änderungen des Gesetzes vom 27. Juli 1900 über die Einkommensteuer.

Vom 8. Dezember 1903.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das Gesetz vom 27. Juli 1900, die Einkommensteuer betreffend (Gesetzbl. S. 237), wird gemäß Art. 1 und 2 dieses Gesetzes geändert.

Art. 1.

An die Stelle des letzten Absatzes des § 2 unter a tritt folgende Bestimmung:

Ausländer (Nicht-Reichsangehörige), welche hier kein Gewerbe betreiben, zahlen bis zum Schlusse des fünften der auf die Begründung des Wohnsitzes zunächst folgenden Steuerjahre die Steuer nur von ihrem hier verbrauchten Einkommen; haben sie hier Grundbesitz, so versteuern sie außerdem das daraus herrührende Einkommen, soweit es das hier verbrauchte Einkommen übersteigt.

Art. 2.

In § 3 unter b werden nach dem Worte „Staatsverträge" die Worte eingeschaltet: „oder nach völkerrechtlichen Grundsätzen".

Die Bestimmung des § 3 unter c wird aufgehoben.

Art. 3.

Dieses Gesetz gilt als mit dem 1. April 1903 in Kraft getreten.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 5. und bekannt gemacht am 8. Dezember 1903.

Ausgegeben am 8. Dezember 1903. 42

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1903. — № 39.

XLV. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 25. Oktober 1896, betreffend die Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteischiffen.

Vom 17. Dezember 1903.

Der Senat verordnet:

Im § 5 der Verordnung vom 25. Oktober 1896, betreffend die Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteischiffen (Ges. Bl. S. 149), wird als Abs. 3 und 4 das Nachstehende eingefügt.

„Auf den im Abs. 1 bezeichneten Schiffen dürfen ferner Benzin, Benzol, Gasolin, Petroläther und Schwefeläther in Mengen von höchstens 500 Liter für jedes Schiff befördert werden, wenn

1) diese Flüssigkeiten in Gefäße von höchstens 50 Liter Inhalt gefüllt sind, die von der mechanisch-technischen Versuchsanstalt in Charlottenburg oder einem Dampfkesselrevisionsverein oder den Dampfkessel-Inspektionen in Bremen und in Bremerhaven vorschriftsmäßig auf Festigkeit der Gefäße, Dichtigkeit der Lötung und Sicherheit des Verschlusses geprüft und ausreichend befunden sind, und wenn

2) diese Gefäße in festen, mit Zinkblech ausgeschlagenen, mit festgestampfter Kieselgur ausgefüllten und verlöteten Holzkisten verpackt sind, wobei das Gewicht der verwendeten Kieselgur mindestens dem Gewichte der in der Kiste verpackten Flüssigkeit gleichkommen muß.

Die Verladung darf im Falle des Abs. 3 nur auf dem Verdeck erfolgen. Dabei müssen die Kisten so gelagert werden, daß sie im Falle der Gefahr leicht über Bord geworfen werden können. Die Kisten müssen ferner feuersicher (mit imprägnierten Persennigen oder dergl.) bedeckt sein. Derjenige Teil des Verdecks, wo die Stoffe liegen, ist für die Reisenden abzusperren."

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 15. und bekannt gemacht am 17. Dezember 1903.

(Beilage 25.) Verordnung der Medizinalkommission des Senats, betreffend eine Ergänzung der Verordnung vom 9. Oktober 1899 über die Einrichtung und den Betrieb von Apotheken. (No. 339 der „Bremer Nachrichten" vom 8. Dezember 1903).

Auf Grund von § 33 der Medizinalordnung wird nach Anhörung des Gesundheitsrats verordnet:

Der § 32 der Verordnung vom 9. Oktober 1899, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Apotheken, erhält folgenden Zusatz:

> Ein Lehrling, welcher während der Lehrzeit die Lehrstelle wechselt, hat von dem pharmazeutischen Mitgliede des Gesundheitsrats das Zulassungszeugnis genehmigen zu lassen. In dem Abgangszeugnisse aus der früheren Stelle ist der Grund des Abgangs von dem Lehrherrn anzugeben. Ohne ein so ergänztes Zulassungszeugnis darf kein Lehrling von einem anderen Lehrherrn angenommen werden.

Bremen, den 3. Dezember 1903.

Die Medizinalkommission des Senats.
Schultz. Stadtländer.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1903. — № 40.

XLVI. Gesetz, betreffend Änderung des § 54 des Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894 in der Fassung des Gesetzes vom 2. Juni 1901.

Vom 22. Dezember 1903.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der § 54 des Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894 in der Fassung des Gesetzes vom 2. Juni 1901 (Gesetzbl. S. 97) wird wie folgt abgeändert:

Im Verzeichnisse der Deputationen, die ausschließlich Gemeindeangelegenheiten der Stadt Bremen betreffen, wird hinter Nr. 21 eingefügt:

22) Die Deputation für das städtische Orchester und das Stadttheater.
Aus der Bürgerschaft: 12 Mitglieder.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 18. und bekannt gemacht am 22. Dezember 1903.

Ausgegeben am 22. Dezember 1903. 44

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Inhalt
des Reichsgesetzblatts für 1903.

Nr. 2949. Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz zur Abänderung des Übereinkommens vom 13. April 1892, betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz. Vom 26. Mai 1902.

Nr. 2950. Vertrag zwischen dem Reiche und Luxemburg über den Betrieb der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen. Vom 11. November 1902.

Nr. 2951. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 15. April 1903.

Nr. 2952. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Führung des Eisernen Kreuzes auf der Handelsflagge. Vom 7. Februar 1903.

Nr. 2953. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in den zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen. Vom 24. April 1903.

Nr. 2954. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Bleifarben- und Bleizuckerfabriken. Vom 24. April 1903.

Nr. 2955. Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 27. April 1903.

Nr. 2956. Bekanntmachung, betreffend Abänderung des Wahlreglements vom 28. Mai 1870. Vom 28. April 1903.

Nr. 2957. Bekanntmachung, betreffend die von dem Stadtrate zu Leipzig geführte Eintragsrolle. Vom 28. April 1903.

Nr. 2958. Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Vom 29. April 1903.

Nr. 2959. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 30. April 1903.

Nr. 2960. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 2. Mai 1903.

Nr. 2961. Bekanntmachung, betreffend die Grundsätze für die Erteilung der Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes. Vom 7. Mai 1903.

Nr. 2962. Bekanntmachung, betreffend die Stempelung der bei der Verkündung des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 mit dem Roten Kreuz bezeichneten Waren. Vom 8. Mai 1903.

Nr. 2963. Gesetz, betreffend Phosphorzündwaren. Vom 10. Mai 1903.

Nr. 2964. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894. Vom 10. Mai 1903.

Nr. 2965. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten. Vom 15. Mai 1903.

Nr. 2966. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Hühnerpest. Vom 16. Mai 1903.

Nr. 3000. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 23. November 1903.

Nr. 3001. Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen über die Tagegelder und Fuhrkosten der Reichsbeamten. Vom 12. Oktober 1903.

Nr. 3002. Bekanntmachung, betreffend den Notenwechsel zwischen dem Auswärtigen Amte und der Botschaft der Französischen Republik in Berlin vom 13. Juli / 2. Juni 1903 über die zwischen Deutschland und Frankreich am 19. April 1883 geschlossene Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 25. November 1903.

Nr. 3003. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 11. Dezember 1903.

Nr. 3004. Bekanntmachung, betreffend Abänderung des dem Gesetz über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) beigegebenen Verzeichnisses. Vom 17. Dezember 1903.

Nr. 3005. Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von den Vorschriften des § 12, § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 113.) Vom 17. Dezember 1903.

Nr. 3006. Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 23. Dezember 1903.

Nr. 3007. Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 30. Dezember 1903.

Inhalt
des
Amtsblatts des Oberzolldirektors der Freien Hansestadt Bremen
für 1903.

Nr. 83. Zollamtliche Behandlung gebrauchter Kleidungsstücke.

Nr. 84. Verzollung von Trockenplatten aus Glas für photographische Zwecke nach dem Eigengewicht ohne Tarazuschlag, von zähflüssigem Dextrin („Gommeline") in Fässern ohne Gewährung eines Taraabzugs.

Nr. 85. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Großherzogtums Luxemburg und der Republik Peru zu dem zwischen dem Deutschen Reiche und mehreren anderen Staaten geschlossenen Vertrage vom 5. März 1902 über die Behandlung des Zuckers. Vom 4. September 1903.

Nr. 86. Auslegung des § 13 der Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetze.

Nr. 87. Änderung des statistischen Warenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter.

Nr. 88. Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Sachregister

für das Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

Jahrgang 1903.

4